

Verfassungsrecht und Verfassungsleben in der neuen Slowakei

Dr. Dr. Kurt O. Rabl, z. Zt. Krakau

Teil II

Staatsideologie und Außenpolitik. — I. Grundlagen der Staatsideologie. — II. Verhältnis von Christentum und Nationalismus in der Slowakei. — III. Außenpolitische Probleme. 1. Die Beziehungen zu Polen. 2. Die Beziehungen zu Ungarn. 3. Die Beziehungen zum Deutschen Reich. — Das slowakische Volksgruppenrecht. 1. Grundsatz der nationalen Bekenntnisfreiheit. 2. Grundsatz der nationalen Organisationsfreiheit. 3. Die nationale Selbstverwaltung der deutschen Volksgruppe. 4. Angleichung der Verwaltungssprengelgrenzen an die deutschen Volksbodengrenzen. 5. Die vorgesehene Neuregelung des Sprachenrechtes. 6. Sicherung des deutschen Anteiles am Wirtschaftsleben des Staates. 7. Die Ursachen für die verschiedene Stellung der deutschen und der magyrischen Volksgruppe in der Slowakei. — Schlußbemerkung: Politische Zukunftsprobleme der Slowakei.

Staatsideologie und Außenpolitik.

Die im ersten Teil dieser Abhandlung¹⁾ in großen Zügen angedeutete Inbesitznahme des staatlichen Machtapparates durch die neue slowakische Volksführung, der verwaltungstechnische Fortbau der vorgefundenen Institutionen sowie die Bekrönung durch die neuen politischen und administrativen obersten Befehlsstellen: das alles war im wesentlichen nichts anderes als eine erfreuliche Begleiterscheinung des staatlichen Lebens, wie es sich seit der Unabhängigkeitserklärung entfaltete. Alle wirtschaftlichen und organisatorischen Einzelmaßnahmen konnten aber erst dann tieferen Sinn, Gewicht und Farbe gewinnen, wenn sie zugleich den Blick der dieser neuen Herrschaft Unterworfenen freigaben auf jene metaphysischen, idealen Werte, die durch konkrete, aus der in Bildung begriffenen Rechtsordnung sich ergebende Herrschaftsakte der Verwirklichung nähergerückt werden sollten. So war es für die neue Regierung vornehmste und im wohlverstandenen Eigeninteresse vorrangigste Aufgabe, kraftvoll quer durch die im Augenblick der Unabhängigkeitserklärung einander chaotisch kreuzenden und überschneidenden Interessen-, Meinungs- und Propagandaströme hindurchzustoßen und der Bevölkerung die geistig-sittlichen Grundlagen des neuen Staatswesens, seine politische Idee und geschichtliche Sendung so klar und

¹⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 821 ff.

eindringlich als nur irgend möglich vor Augen zu stellen. Nur so konnte es gelingen, das Volk über alle Voreingenommenheiten von gestern und alle technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten von heute hinweg zu jener Gemeinsamkeit des Glaubens, der Gesinnung und des Bekenntnisses zusammenzufassen, aus der heraus allein das politische Leben des Tages seine sittliche Fundierung finden konnte. Gelang es, diese feste ideologische Basis binnen kurzer Frist zu schaffen, das Volk von einem festen gesinnungsmäßigen Kernpunkt her äußerlich und innerlich zu erfassen und geistig zu durchbluten, in ihm das lebendige Gefühl für die Eigenart und Einmaligkeit der politischen Sendung des jungen Staates zu erwecken — dann und nur dann konnte man hoffen, jene parteipolitischen, konfessionellen und sozialen Gegensätze, die den Volkskörper so gefährlich zerrissen, langsam abzuschleifen, zu relativieren und ihrer praktischen Bedeutung schließlich zu berauben. Nur auf diesem Wege war die politische Einheit des Slowakentums zu gewinnen.

I.

Die slowakische Volks- und Staatsführung erkannte die entscheidende Wichtigkeit dieser Frage mit gesundem Instinkt²⁾. Das Stichwort gab der immer klarer und eindringlicher zum Unbestrittenen nationalen Führer aufwachsende Dr. Josef Tiso in einer bereits am 19. März 1939 in seinem Pfarrort Bánovce anlässlich einer von der Hlinka-Garde veranstalteten Siegesfeier gehaltenen Rede³⁾:

»... Seit fünf Tagen leben wir nun in der Freiheit, und wir können wohl sagen, daß wir vor Gott und den Menschen nur das eine wollen: auf unserm eignen Grund und Boden nach unsrer eignen Art und ausschließlich nur für uns leben (žit' na svojom po svojsky a len a len pre seba) ... Seien wir uns bewußt, daß wir kraft einer vieltausendjährigen Überlieferung hier im Schatten der Tatra leben. Die Natur, Gott selbst hat uns hierher gestellt. Seien wir auch vom Glauben an unsre eigne Zukunft erfüllt. Sind wir nicht friedliebend, fleißig, arbeitsam, fromm und von einem tiefen Sinn für Sitte und vor allem auch für Disziplin erfüllt? ... Bewahren wir uns diesen treuen und einfachen Sinn — und wenn der Herrgott mit uns ist, wer möchte da wider uns sein? Wir haben unsern Glauben, unser Volkstum, unsre Heimat — und jetzt auch unsern Staat! Und so seid mir gegrüßt, meine Brüder, und ich bitte euch: bleibt eurem Gott und eurem Volk so treu wie bisher — dann kann uns nichts geschehn! ...«

Mit diesen Worten ist der beherrschende politisch-ideologische Gedankengang, der nach dem Willen der völkischen Führung des Slowaken-

²⁾ Die Entwicklung der Slowakei liefert insoweit eine höchst instruktive Illustration jener allgemein-theoretischen Gedanken, die vom Verfasser bereits an anderer Stelle niedergelegt sind — vgl. Rabl, Staat und Verfassung, Zeitschr. f. öff. Recht, Bd. 18, S. 289ff., insbesondere S. 307ff. (über die Bedeutung der Staatsidee).

³⁾ Vgl. »Slovák« vom 20. März 1939 (Nr. 67).

tums das sittliche Fundament des staatlichen Lebens und das politische Zentrum der Rechtsordnung bilden soll, klar zur Schau gestellt: es ist die Dreiheit von Treue zur angestammten Scholle, Stolz auf eine mehr als tausendjährige Volksgeschichte^{3a)} und die vorbehaltlose Einordnung in die Wertungen des christlichen Weltbildes. In ähnlicher Weise formulierte einer der hervorragendsten Kulturpolitiker und Schriftleiter der Hlinka-Partei, Kanonikus Dr. Karol Körper, das politische Glaubensbekenntnis des slowakischen Volkes in Anknüpfung an die Symbolik der Nationalfarben weiß, blau und rot: Gott selbst habe diesem Volke die Aufgabe gesetzt, in friedlicher Arbeit unter den Berghimmeln der Heimat das eigene Blut zu pflegen und zu mehren⁴⁾.

Alle diese verschiedenen gefühlsbetonten Gedankenketten aber werden in der dankbaren Erinnerung an die überragende Gestalt des verstorbenen Andrej Hlinka zu lückenloser geistiger Einheit verschmolzen. Als der Landtag das Gesetz vom 25. April 1939⁵⁾ über die Verdienste Andrej Hlinkas beschloß, konnte der Berichterstatter im Plenum mit Recht sagen⁶⁾:

»... Als er starb, als er schon kaum mehr noch dieser Erde zugehörte, als an seinem Lager die eisige Majestät des Todes fühlbar ward, gab er uns sein Vermächtnis in der inständigen Bitte: seid einig, liebe Brüder, und ihr werdet unüberwindlich sein! Nun wohl, hohes Haus — halten wir dies Vermächtnis in Ehren, seien wir einig... Hlinkas Autorität ist aus Liebe geboren — aus jener Liebe, die im Herzen eines jeden Slowaken für ihn loderte. Eine solche Autorität hat es in diesem Lande noch nie gegeben, und sie wird auch nicht mehr erstehn: sie ist fürwahr Ausdruck des Volksgeistes, sie ist Emanation der nationalen Souveränität des Slowakentums, und wir werden von jetzt an keine Macht als wahre

3a) Sehr instruktiv in diesem Zusammenhang der programmatische Aufsatz von J. Polakovič, »Myšlienka koruny svätoplukovskej« (Die Idee der hl. Svatoplukkrone — vgl. »Slovák« Nr. 52 vom 3. März 1940), in dem ausgeführt wird, daß der neue slowakische Staat als historischer Nachfolger des Svatoplukreichs (2. Hälfte des 9. Jahrhunderts) anzusehen sei. Svatopluks Reich aber habe rund 50 Jahre früher als das des heiligen Wenzel und rund 150 Jahre früher als das des heiligen Stephan bestanden. Es komme daher dem heutigen slowakischen Staat nicht bloß das Naturrecht der völkischen Selbstbestimmung zugute, sondern er könne gegenüber tschechischen oder magyrischen Herrschaftsansprüchen auch das Recht der historischen Priorität geltend machen. Im gleichen Sinn der Aufsatz von J. Pančo, »Oživujeme tradíciu Svätoplukovu!« (Beleben wir die Svatopluktradition! — vgl. »Slovák« Nr. 70 vom 24. März 1940).

4) Bei der Besprechung des Gesetzes vom 23. Juni 1939 (Nr. 148/39 Slov. Zák.) über das Staatswappen, das Staatssiegel und die Staatsfahne — vgl. Slovenský Snem 1939, tesnopisecká zpráva (Stenogr. Protok.), Sitzung vom 23. Juni, S. 19f.

5) Nr. 83/39 Slov. Zák.

6) Slov. Snem 1939, tesnop. zpr. a. a. O. S. 10f. Vgl. ferner die Gedenkartikel auf Andrej Hlinka anlässlich des ersten Jahrestages seines Todes von Propagandasekretär und Chef der Hlinka-Garde, Šaňo Mach, vom Bischof der Zips, Msgr. A. Vojtaššák, und vom kommissarischen Vorsitzenden des St.-Adalbert-Verbandes, Jan Pöstény (»Slovák« vom 15. August 1939 — Nr. 186).

Autorität anerkennen können als die, die sich auf die Autorität Hlinkas stützt . . .«

Wenige Zeit später faßte der Landtag ein zweites Propagandasymbol in Gesetzesform: durch Gesetz vom 11. Mai 1939) ward der 14. März zum Staatsfeiertag erhoben. In seiner großen Landtagsrede verglich der Dichter Tido J. Gašpar die slowakische Selbständigkeits- und Staatsidee mit einer Seele, die nunmehr in Gestalt des auf dem Boden der Heimat wirkenden administrativen Apparates endlich den ihr von Gott bestimmten Leib gefunden habe⁸⁾.

Der großen Aufgabe, in dieser Weise die Staatsfreudigkeit und Staatsbejahung der Bevölkerung zu wecken und zu stärken — einer Bevölkerung, die die Hlinka-Partei selbst in der vergangenen Zeit durch Jahre mehr oder minder einseitig auf die Opposition zu allem, was »Staat« war und hieß und mit staatlichen Loyalitäts- und Herrschaftsansprüchen auftrat, ausgerichtet hatte —, unterzog sich vor allem die Hlinka-Partei selbst, die hier im Gegensatz zu früher ihr eigentliches und natürliches Betätigungsfeld fand. Wie aus Dr. Kirschbaums Rechenschaftsbericht vor dem Trentschiner Parteikongreß⁹⁾ hervorgeht, haben in der Zeit vom 14. März bis zum 1. Oktober 1939 im ganzen Lande insgesamt 557 politische Versammlungen, 34 besondere Erntedankkundgebungen sowie eine größere Zahl anderer politischer, kultureller und militärischer Kundgebungen stattgefunden. Die Staatsführung sorgte auch durch die Stiftung zweier je dreiklassiger militärischer Auszeichnungen — dem Slowakischen Militärsiegeskreuz und der Auszeichnung »Za hrdinstvo« (für Heldenmut) — sowie durch die Schaffung einer Erinnerungsmedaille für um die Erringung der staatlichen Selbständigkeit verdiente Persönlichkeiten¹⁰⁾ dafür, das Traditions- und Selbstbewußtsein des Volkes zu pflegen.

II.

Wie nicht anders zu erwarten war, spitzte sich diese in unzähligen Ansprachen, Reden, Gelegenheitsäußerungen, Zeitungsartikeln und Flugblättern angestrebte Verdeutlichung und Popularisierung des slowakischen Staatsgedankens nur zu bald auf jene Problematik zu, die einem in seiner überwältigenden Mehrheit strenggläubig katholischen Volk unter den gegebenen geschichtlichen Umständen ganz besonders nahe-

7) Nr. 99/39 Slov. Zák. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Regvdg. vom 4. Juli 1939 (Nr. 154/39 Slov. Zák.), wodurch die bisherigen Feiertage vom 6. Juli (Hus), 28. September (St. Wenzel) und 28. Oktober (Umsturz 1918) abgeschafft wurden.

8) Slov. Snem 1939, tesnop. zpr. a. a. O. S. 7f.

9) Vgl. »Slovák« vom 3. Oktober 1939 (Nr. 227).

10) Regvdgn. vom 8. Mai (Nr. 95/39 Slov. Zák.) und 11. September 1939 (Nr. 221/39 Slov. Zák.).

liegen mußte: auf die Frage nach dem Verhältnis von Christentum und Nationalismus. Und auch hier, inmitten der vielen bekannten Unsicherheiten und Spannungen, die sich ja keinesfalls auf den deutschen Raum beschränken, sondern in den letzten Jahren zur allgemein-mitteleuropäischen Erscheinung geworden sind, ergriff Dr. Tiso mutig und unbeirrt die Führung:

»... Historia magister vitae — aber jenseits der rein historischen Kenntnis ist die Frage nach dem Warum, nach dem eigentlichen inneren sittlichen Sinn des geschichtlichen Geschehens zu stellen. Und auf das slowakische Volk und seine jüngste Vergangenheit bezogen heißt das: was ist der Schlüssel zum 14. März? Wo liegt der innere Sinn dieses für unser Volk so bedeutungsvollen Tages? Nun — wo anders kann er liegen, meine Freunde, als in der Liebe und Treue zum eigenen Volkstum und der angestammten Art? So sind Geist, Meinung und Staatsidee die großen Baumeister eines Volkskörpers, und unsere weitere Entwicklung muß hier ihre Basis finden. Möge niemand Anstoß daran nehmen, daß wir damit die völkische Idee auf die gleiche Basis wie die Existenz Gottes stellen. Mit Gott arbeiten wir für dieses unser Volk. Ohne Gott wäre das Volk nichts als ein beziehungsloser Haufe Menschen, die keine tiefere sittliche Idee verbindet und vor der Welt zur Einheit fügt. Gemeinsame Tradition, Sprache und Art — diese diesseitigen Werte müssen mit dem ewigen Wert der Existenz Gottes verbunden und zusammengedacht werden. Indem wir dies ganz bewußt tun, versündigen wir uns nicht. Im Gegenteil — wir sind jenem ewigen Lebensgesetz gehorsam, das Gott selbst in die menschliche Brust gelegt hat. Alles, was ist, hat seinen Ursprung und seine letzte sittliche Rechtfertigung im göttlichen Willen und in der göttlichen Vorsehung. Sich von diesen Normen trennen, sie gar leugnen wollen, hieße ein ewiges, kosmisches Gesetz in Frage stellen. Das aber darf weder ein einzelner, noch auch ein Volk in seiner Gesamtheit. Wer sich dieser Wahrheit entfremdet, muß scheitern. Halten wir uns also an die lex aeterna. Wenn wir auf diesen Grund bauen, wird unser kleines Volk zum großen Volk werden — im Glauben an Christus und die eigene Art«¹¹⁾.

»... Die Liebe zu unserm angestammten Volkstum ist eine sittliche und von Gott selbst auferlegte religiöse Pflicht. Wer sich ihr leichtfertig entzieht, versündigt sich gegen das Vierte Gebot. Volksverrat in jeder Form ist nicht nur ein diesseitiges Verbrechen, sondern schafft auch eine Todsünde. Gott selbst hat den Menschen als Gemeinschaftswesen geschaffen, und er hat deshalb gewollt, daß der Staat sei. Der Mensch muß seiner Natur nach in einer autoritären Ordnung leben — und so ist der Staat und seine Ordnung unmittelbarer Ausdruck göttlichen Willens, dem wir uns zu fügen haben. Wo aber finden wir die Kraft für unsern täglichen Dienst an Volk und Staat, meine Brüder? Wo anders, frage ich euch, können wir sie finden als in den Tiefen unsrer religiösen Überzeugung und unsres christlichen Glaubens?«¹²⁾

¹¹⁾ Ansprache vom 17. August 1939 auf der Jahresversammlung der katholischen slowakischen Lehrerschaft in Rosenberg (»Slovák« vom 18. August 1939, Nr. 188).

¹²⁾ Ansprache vom 27. August 1939 an die Wallfahrer zum Gnadenbilde der Schmerzhafte Mutter Gottes in Štaštin (Westslowakei) — »Slovák« vom 29. August 1939 (Nr. 198).

War damit seitens des führenden Volksmannes eine überaus klare und unmißverständliche Linie gezogen, so ist auf der anderen Seite — neben manchen mündlichen und gelegentlichen schriftlichen Äußerungen^{12a)} — auf eine interessante Publikation über die Grundlagen der slowakischen Staatlichkeit aufmerksam zu machen, von der einzelne Teile zunächst in der führenden slowakischen Kulturzeitschrift »Slovenské Pohl'ady« herausgekommen sind und die sofort nach Erscheinen beträchtliches Aufsehen erregte. Der Verfasser ist der junge, in Rom herangebildete Weltgeistliche Štefan Polakovič¹³⁾. Seine Darlegungen sind nicht nur deshalb von Bedeutung, weil hier zum erstenmal in zusammenhängender literarischer Form der Versuch gemacht wird, die neue slowakische Staatlichkeit geistig und gesinnungsmäßig zu unterbauen, sondern auch deshalb, weil die hier vertretenen Gedankengänge als in hohem Maß symptomatisch für die nachwachsende slowakische Intelligenzgeneration anzusehen sind.

Als Ausgangspunkt stellt Polakovič die Frage nach dem Range der Volkstumsidee und damit nach dem Platz des Volkstums innerhalb der Skala der ethischen, für das menschliche Verhalten richtunggebenden Werte und fügt sofort hinzu, daß damit auch zugleich die Vorfrage nach dem Sinn des menschlichen Einzellebens überhaupt gestellt sei: handle doch der Mensch stets auf Grund einer vorangegangenen sittlichen Wertung, wobei es sich von selbst versteht, daß alle sittlich-moralischen Werte, die als motivierend für sein Verhalten in Frage kommen, stets auf seine unteilbare und unverlierbare Einzelexistenz ausgerichtet sind und immer wieder zu ihr zurückkehren¹⁴⁾. Damit aber sind Volkstum und Gemeinschaft als letzte sittliche Zurechnungspunkte des menschlichen Lebens gelegnet. Die weitere Erörterung vollzieht sich denn auch in den Bahnen eines strengen Individualismus — freilich eines Individualismus ausgesprochen christlich-konfessioneller Prägung. Polakovič unterscheidet körperliche und geistige Werte, welche letztere wieder in gedankliche und willensmäßige Werte zerfallen. Zu den körperlichen Werten rechnet er zunächst wirtschaftliche und finanzielle Güter, sodann die von ihm »Lebenswerte« genannten Güter Gesundheit, Kraft

^{12a)} Unter ihnen nimmt die Botschaft, die Staatspräsident Tiso zum 14. März 1940 an den Landtag gerichtet hat, naturgemäß eine besonders wichtige Stellung ein (vgl. über die Botschaft unten Anm. 57a). Sie betont besonders stark ein Nationalismus und Katholizismus verbindendes Naturrecht, das zur rein mechanisch aufgefaßten Stärke der Volkszahl oder der Wirtschaftskraft bewußt in Gegensatz gesetzt wird, und kommt dadurch den im Text folgenden Ausführungen ganz besonders nahe.

¹³⁾ Št. Polakovič: K základom slovenského štátu — filosofické eseje. (Die Grundlagen der slowakischen Staatlichkeit — philosophische Essays.) Bd. 56 der »Knihovna Slovenských Pohl'adov«, St. Martin am Turz 1939. Vgl. die Besprechung des Buches von Marcel Barát in den Slovenské Pohl'ady Bd. 55, S. 496ff. (August 1939).

¹⁴⁾ S. 35ff.

und Mut. Zu den gedanklichen Werten gehören Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften, weiterhin Kunst und Philosophie und — als schöpferische Zusammenfassung aller gedanklichen Werte gedacht — die Kultur. Willensmäßige Werte endlich sind der aus der Gattenliebe geborene Familientrieb und — als irdische Bekrönung des Ganzen — das Volkstumsgefühl¹⁵⁾. Das Bekenntnis zu diesen Werten und die Bindung an die hieraus erfließende sittliche Norm ergibt sich aus dem »Naturgesetz der ontologischen Interdependenz der im Diesseits lebenden und wirkenden Wesen«¹⁶⁾.

Die Beachtung dieses von christlich-konfessionellen Prämissen her entwickelten Naturrechts gewinnt indes ihren wahren Sinn erst durch die Ausrichtung auf das Individuum: erst durch ein — im konfessionell-naturrechtlichen Sinn — »moralisches Leben« gelangt die Persönlichkeit zur vollen Entfaltung ihrer selbst¹⁷⁾. Indes ist mit dieser Erfüllung des eigenen Selbst das Letzte noch nicht erreicht: der eigentliche, über die »Ontologie« des Diesseits hinausreichende Sinn des menschlichen Lebens ist vielmehr die metaphysische Bindung an die christliche Dreieinigkeit. So ist der »moralisch« handelnde Mensch zuerst und zuletzt Bekenner der Lehre Jesu; er ist nichts als eine atomkleine, letztthin aus jeder Gemeinschaftsbindung herausgelöste Einzelseele, die nackt und frierend in die Unendlichkeit und die Erwartung des Jüngsten Gerichts hineingestellt ist. Nur als individuelle Einheit kann diese Einzelseele die vom christlich-konfessionellen Dogma vorgeschriebene Erlösung von der Erbsünde finden. Es ist daher nur natürlich, wenn der Mensch auch der größten der diesseitigen (»ontologisch-naturrechtlichen«) Sittlichkeitsforderungen, der Inpflichtnahme durch das eigene Volk, mit einer entsprechend individualistischen Haltung gegenübertritt; zwar bereit, dem völkischen Gebot zu folgen, aber nicht um der Gemeinschaft, sondern um seiner unsterblichen Seele willen. Es bedarf keiner Worte, um darzutun, wie nahe Polakovič hier der Doktrin des christlich-individualistischen Liberalismus der Angelsachsen gerückt ist, wie ihn etwa Woodrow Wilson seinerzeit klassisch formuliert hat¹⁸⁾. Folgerichtig kennt Polakovič daher auch »Grundrechte« des Einzelnen gegenüber dem Staat und der Gemeinschaft und zählt in ausdrücklicher Anlehnung an die päpstlichen Encykliken »Divini Redemptoris«, »Casti Communii« und »Rerum Novarum« hierher: das Recht auf Leben, auf körperliche Integrität — wobei insbesondere gegen die eugenische Sterilisation Stellung genommen wird —, auf die zum Lebensunterhalt notwendigen

¹⁵⁾ S. 39 ff.

¹⁶⁾ S. 27 f.

¹⁷⁾ Passim; vgl. insbes. S. 46 ff., 61 ff., 90 ff., 118 ff.

¹⁸⁾ Vgl. hierüber Rabl, Woodrow Wilson und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss., Bd. 98, S. 610 ff.

Mittel — also nicht etwa auf Arbeit! —, auf konfessionelle Bekenntnisfreiheit sowie auf die Bildung von Vereinen jeder Art mit Ausnahme von unsittlichen oder regierungsfeindlichen Vereinigungen und endlich das Recht auf Privateigentum¹⁹⁾.

Polakovič selbst prägt freilich den Ausdruck »christlicher Totalitarismus«²⁰⁾ und betont besonders, daß der oft erörterte, scheinbare Widerspruch zwischen Individuum und Staat durch die von ihm vertretene Auffassung ausgeglichen und zugunsten beider (!) entschieden sei: beide — wobei zu beachten ist, daß diese Auffassung das Individuum in jedem Fall höher stellt als Staat und Volk! — seien vielmehr auf die Transzendenz Gottes ausgerichtet, wodurch nicht nur jede »unnatürliche Vergottung des Staates«²¹⁾, sondern auch jeder »einseitige, unduhlsame Nationalismus«²²⁾ vermieden sei.

Von hier aus gewinnt alles, was über die slowakische Staatsidee und die völkische Sendung des neuen politischen Gemeinwesens gesagt werden kann, seine besondere Färbung. Unter der Voraussetzung dieser weitreichenden und grundsätzlichen Einschränkung ist der slowakische Staat der in die Form des Rechtes gekleidete Ausdruck des völkischen Willens zur eigenständigen Existenz, er ist das äußerlich-machtmäßige Mittel für das slowakische Volk, seine ihm von Gott selbst aufgegebenen Sendung zu erfüllen²³⁾. Diese Sendung besteht darin, eine nach Maß und Wert gleichermaßen erhöhte Tätigkeit auf wirtschaftlichem, wissenschaftlichem und künstlerischem Gebiet zu entfalten und durch die so hervorgebrachten gesellschaftlich-politischen und geistig-kulturellen Leistungen und Werte den Beweis dafür zu erbringen, daß der »moderne Nationalismus« — so, wie Polakovič ihn zu verstehen glaubt und aus der Geschichte des eigenen Volkes nachempfindend erlebt hat — in das Gefüge der katholischen Weltanschauung als positiver Faktor eingeordnet werden kann. Es gilt, im Rahmen des neuen Staates einen »vom Christentum her regulierten Nationalismus« durchzusetzen und zu verwirklichen. Zu dieser Aufgabe ist das slowakische als ältestes der mitteleuropäischen Völker durch seine anderthalb Jahrtausende alte christliche Kultur geradezu vorherbestimmt²⁴⁾. Das ist das Vermächtnis des unsterblichen Andrej Hlinka, und durch seine Erfüllung trägt das slowakische Volk auf dem ihm von Gott zugewiesenen Lebensraum zwischen Waag, Gran, Kundert und Donau zum allgemeinen Fortschritt der Menschheit bei²⁵⁾ und rechtfertigt so seine Forderung auf Selbständigkeit vor seinen mitteleuropäischen Nachbarvölkern.

¹⁹⁾ S. 157 ff.

²⁰⁾ S. 119.

²¹⁾ S. 121.

²²⁾ S. 53, 99.

²³⁾ S. 65 ff.

²⁴⁾ S. 122 ff., 135 ff., 143.

²⁵⁾ S. 87.

III.

Daß diese Auffassungen sich auf der gleichen Linie bewegen, wie sie dem politischen Leben des Volkes von seiner Führung vorgezeichnet wird, geht aus der Entschließung des IX. Parteitages der Hlinka-Partei vom 1. Oktober 1939²⁶⁾ hervor, wo es u. a. heißt:

»... Wir werden uns beim Aufbau des Staats an die Grundsätze des Christentums halten, weil das Christentum die festeste und sicherste Grundlage für alles Staatsleben überhaupt ist.

Auf internationalem Felde werden wir alle Anstrengungen machen, mit jedem Volk, das sich zur Existenz unsres Staats positiv einstellt, zur Zusammenarbeit zu gelangen. Ganz besonders gilt dies vom deutschen Volke, dessen Führer Adolf Hitler seine schützende Hand über uns hält und uns unsre staatliche Selbständigkeit garantiert hat. Das slowakische Volk begrüßt jeden Schritt im Interesse des Friedens, weil es weiß, daß nur auf einer gerechten, dem nationalen Prinzip entsprechenden Basis ein dauernder Friede zwischen den Völkern Europas aufgebaut werden kann.

Die Partei bleibt dem Vermächtnis unseres verewigten Führers Andrej Hlinka treu und wird in seinem Geist an seinem Lebenswerk, am slowakischen Staat, weiterbauen. Dabei wird die Partei vor allem auch die Interessen der Auslandsslowaken im Auge behalten und alles tun, um die berechtigten Wünsche des slowakischen Volkes der Erfüllung näher zu bringen.«

Die Diktion dieser Entschließung ist bezeichnend — leitet sie doch von den ideologischen Grundlagen des Staatswesens auf direktem Wege zur Erörterung seiner außenpolitischen Zielrichtung über. In der Tat hat diese enge Verbindung für die Slowakei nicht nur nichts Gezwungenes, sondern sie ist völlig natürlich: denn der Wille zur eigenstaatlichen Existenz auf dem historischen Volksboden trat gerade in der Zeitspanne, die hier zu betrachten ist, mit gewissen Ansprüchen nördlicher und südlicher Nachbarn mehr oder minder scharf, ja fast unversöhnlich in Widerspruch. Der sich hieraus ergebende Kampf um die außenpolitische Behauptung des jungen Staates war aber keineswegs nur ein machtmäßiger — er war (und ist) zugleich ein Kampf um Gedanken und Doktrinen, ein Ringen um die sittliche Richtigkeit und die moralische Kraft der slowakischen Staats- und Selbständigkeitsidee, die nach Norden Front gegen gewisse katholisch-panslawistische Einflüsterungen machen, nach Süden aber sich gegen den großmagyarischen Imperialismus der »St.-Stephans-Idee« wenden mußte.

1. Die Beziehungen zu Polen waren von Anfang an durch die von polnischer Seite immer wieder aufgeworfene Frage der Volks- und Staatszugehörigkeit des Tatramassivs und seines südlichen Vorgeländes entlang den Flüssen Dunajec und Poprad sowie am Oberlauf der Orava bestimmt. Polnischerseits erhob man nicht bloß aus historischen — die

²⁶⁾ Vgl. »Slovák« vom 3. Oktober 1939 (Nr. 227).

Verpfändung der Zwölf Zipser Städte durch Sigismund von Luxemburg an den polnischen König im Jahre 1419 —, sondern auch aus ethnographischen Gründen auf diese Gebiete Anspruch. Die hier lebende Bevölkerung, die sogenannten »Goralen« (Bergslowaken), sprechen in der Tat einen in der Klangfarbe und manchen Aussprachemerkwürdigkeiten dem Polnischen ähnelnden Dialekt, der jedoch seinem grammatischen und syntaktischen Aufbau nach dem Slowakischen eng verbunden ist. Überdies weisen Tracht und Hausrat, Lieder, Tänze und völkisches Brauchtum auf die fraglos slowakischen Gegenden des oberen Waagtales im Westen bzw. des oberen Hernadtales im Osten hin. Auf der anderen Seite sind freilich auch gewisse Ähnlichkeiten mit dem Folklore des von jeher im polnischen Staatsverband befindlichen Gebietes in der Umgebung von Neu-Sandetz festzustellen. Wirtschaftliche und verwandtschaftliche Beziehungen, aber vor allem auch — was entscheidend ist! — das Gefühl verbinden die Bevölkerung weit mehr mit dem slowakischen Süden als mit dem polnischen Norden. Man kann sagen: die in der Slowakei ansässigen Goralen sind Slowaken und wollen es auch sein²⁷⁾. Die polnischen Versuche, innerhalb dieser Bevölkerung propagandistisch und organisatorisch festen Fuß zu fassen, um dieses Gefühl zu zersetzen und in sein Gegenteil zu verkehren, um dann daraus die Rechtfertigung allfälliger territorialer Wünsche abzuleiten, sind heute wohl als fehlgeschlagen anzusehen.

Diese Versuche gehen indes bis ins erste Jahrzehnt des zwanzigsten Jahrhunderts zurück. Bereits 1908 gründeten einige polnisch orientierte

²⁷⁾ Polnischerseits hat man die Friedenskonferenz zu Paris über den ethnischen Charakter des Gebietes in zwei Denkschriften zu täuschen gesucht, die unter den Titeln »Le Spisz, l'Orawa et le district de Czaca« sowie »Mémoire concernant la délimitation des frontières entre les états polonais et tchéco-slovaque en Silésie de Cieszyn, Orawa et Spisz« im Selbstverlage der polnischen Delegation als Privatdrucke erschienen sind (Warschau 1919). Die dort angezogene historisch-philologische Literatur stammt in zwei Fällen (Šembera und Pastrnek) von tschechischen, im übrigen von polnischen Schriftstellern und nur in einem Fall von slowakischer Seite (Mišik, Spišské Poliaci — Slov. Pohl, Jahrg. 1903). Von slowakischer Seite werden dagegen in einem offenbar inspirierten Artikel, der am 27. August 1939 im »Slovák« (Nr. 220) erschienen ist, nicht weniger als acht verschiedene deutsche und — was hervorgehoben werden muß — auch magyarische Quellen nachgewiesen, die das Gegenteil besagen. Es sind dies: Karl Gottlieb v. Windisch, Geographie des Königreichs Ungarn (Preßburg 1780), S. 163, 174; Paul Schwartner, Statistik des Königreichs Ungarn (Budapest 1809), S. 125 ff.; Elek Fenyés: A Magyarorszag Geographiai szotara (Geographisches Lexikon des Königreichs Ungarn) Budapest 1851, passim; Viktor Hornyansky, Geographisches Lexikon des Königreichs Ungarn (Budapest 1864) passim; A magyar korona orszagai helységnevtára (Ortsnamenverzeichnis der Länder der ungarischen Krone) Budapest 1877 (offizielle Publikation) passim; Paul Balogh, A néptajok Magyarorszagon (Die Volksarten in Ungarn — Budapest 1901), S. 446, 533; Gejza Czírbusz, Magyarorszag a 20. évszázad elején (Ungarn zu Beginn des 20. Jahrhunderts), Temesvár 1902, S. 467 ff.; ferner noch die Ethnographische Karte des Königreichs Ungarn von Niederle (Budapest 1912).

Persönlichkeiten von Krakau und Nowy Targ (am Nordeingang ins Tatrarevier, etwa 25 km nördlich des bekannten Wintersportplatzes Zakopane) aus den »Zwiazek Podhalan« (Untertatraverband) sowie einen polnischen Schulverein. Später kam der mehr ins Literarisch-Gesellschaftliche gerichtete Agitationsklub »Towarysztwo Tatrzańskie« in Krakau hinzu. Seit 1910 erschien in Nowy Targ, von einem Lehrer an der magyarischen Bürgerschule in Trstena (Orava) redigiert, in unregelmäßigen Abständen ein irredentistisch drapiertes Agitations- und Nachrichtenorgan dieser Kreise unter dem Namen »Gazeta Podhalanska«²⁸⁾. Auch Broschüren und Flugschriften in polnischer Sprache oder im goralischen Dialekt wurden eifrig verbreitet. Man bemühte sich ferner um die Intensivierung der wirtschaftlichen und religiösen Beziehungen zwischen den Goralen beiderseits der Grenzen durch die Organisation von wechselseitigen Besuchen der landwirtschaftlichen Märkte sowie durch die Veranstaltung von Wallfahrten der slowakischen Goralen in galizische Kirchen. Diese Agitation wurde von den magyarischen Behörden geduldet, weil sie — wenn auch indirekt — darauf abzielte, das slowakische Element zahlenmäßig kleiner erscheinen zu lassen, als es in Wirklichkeit war. Demgegenüber konnte der zum Gesamtverhältnis der Bevölkerung unwesentliche Zuwachs von Polen in Kauf genommen werden, um so eher, als den damaligen Machthabern die Notwendigkeit einer pfleglichen Betreuung dieses als »polnisch« bezeichneten Elements — etwa durch die Errichtung polnischer Unterrichtsanstalten — nicht notwendig schien.

In der breiten Masse der goralischen Bauernbevölkerung konnte diese Agitation jedoch auf die Dauer keine Wurzel fassen; die wenigen verirrtten Intellektuellen, die sie trugen, spielten weder zahlenmäßig noch auch — wie sich in der Folge erwies — praktisch irgendeine Rolle. Vielmehr zeigten die Kämpfe anlässlich der Wahlen ins ungarische Abgeordnetenhaus deutlich, daß die Auseinandersetzung auch hier einzig und allein zwischen magyarischen und magyaronischen Elementen einerseits und der zuletzt von Pfarrer Bonk aus Jablonka geführten nationaldenkenden slowakischen Bevölkerung andererseits spielte²⁹⁾.

²⁸⁾ Bezeichnenderweise begann das Blatt nach fast fünfundzwanzigjähriger Pause um die Jahreswende 1938/39 wieder zu erscheinen. Es wurde im Hochsommer 1939 vom slowakischen Innenministerium mittels Funkspruches an die Gendarmeriestationen verboten.

²⁹⁾ Der Verfasser verdankt diese Angaben, insoweit sie über diejenigen in dem in Anm. 27 erwähnten Artikel des »Slovák« hinausgehen und diese ergänzen, den wissenschaftlichen Mitarbeitern des Generalsekretariats der Hlinka-Partei. Diese Angaben haben in anderer Form auch gegenüber den zuständigen deutschen diplomatischen Stellen Verwendung gefunden. Das ganze Material ist, soweit es sich dazu eignet, der Öffentlichkeit im Spätfrühjahr 1940 in Form einer offiziellen, unter Aufsicht des slowakischen staatlichen Propagandaamts vorbereiteten Publikation zugänglich gemacht worden; vgl.

Auf der Konferenz zu Paris verlangte die polnische Abordnung neben Stadt und Bezirk Čadča (an der Kaschau-Oderberger Bahn unmittelbar südlich des Jablunkapasses) die Bezirke Námestovo und Trstena im Westen (im Gebiet der oberen Orava) sowie die gesamte Oberzips einschließlich Kásmark und Deutschendorf im Osten³⁰). Tschechischerseits beharrte man auf der Integrität der historischen Nordgrenze des früheren Königreichs Ungarn³¹). Die hierüber nicht ohne Schärfe von beiden Seiten geführten Verhandlungen — die Spannung rührte nicht zuletzt auch daher, daß man polnischerseits versucht hatte, durch Vorschlebung von Freischärlern bis zur Linie Tatra-Lomnitz—Lipník vollendete Tatsachen zu schaffen — hatten schließlich einen Beschluß des Obersten Rates vom 27. September 1919 zur Folge, demgemäß das gesamte zwischen der Tschechoslowakei und Polen strittige Gebiet, also auch die Teschener Region, einem Plebiszit unterworfen werden sollte³²). Dies war offenbar keiner der beiden Parteien angenehm; jedenfalls kam es auf Grund eifriger direkter Verhandlungen zwischen Prag und War-

Alojz Miškovič: »Napravena krívda — vratené kraje vo Spiši, Orave a čadčianskom okrese« (Wiedergutmachtes Unrecht — die rückgegliederten Gebiete der Zips, Orava und des Bezirks Čadča), St. Martin am Turz 1940.

³⁰) Zur Charakteristik dieser Forderungen sei angeführt, daß die ethnographische Karte, die der oben in Anm. 27 erwähnten polnischen Denkschrift »Le Spisz...« angefügt ist, die Ortschaft Liptavská Osada (20 km südlich von Rosenberg am Eingang in die Niedere Tatra) als polnische Mehrheitsgemeinde, sowie u. a. für die Städte Leutschau, Zipser Neudorf, Prešov, Kaschau und Obermetzenseifen polnische Minderheiten angibt. Keine einzige dieser Behauptungen ist jemals in der Geschichte oder Gegenwart zutreffend gewesen. Es ist anzunehmen, daß die Agitation des vom Krakauer Rechtsanwalt Włodzimir Tetmayr beherrschten Narodowy Komitet Obrony Spisza, Orawy i Podhala (Nationales Schutzkomitee für die Zips, die Orava und das Untertatragebiet), die sich seit Januar 1919 im Wege einer umfangreichen Propaganda- und Geldsammeltätigkeit entfaltet hatte, nicht ohne Einfluß auf diesen Versuch gewesen ist. Vgl. dazu die Sammlung von Reden, Denkschriften und Protokollen, die Tetmayr unter dem Titel »O Spisz, Orawę i Podhale« (Über die Zips, die Orava und das Untertatragebiet — Krakau 1919) herausgegeben hat. Dort findet sich auf S. 12 ff. auch die Niederschrift über einen am 23. Januar 1919 in Warschau erfolgten Besuch einer Deputation beim Staatsoberhaupt Piłsudski und beim Ministerpräsidenten Paderewski.

³¹) Man hatte diese Lösung zunächst offenbar für völlig selbstverständlich gehalten; jedenfalls enthalten die tschechischen Denkschriften für die Friedenskonferenz (hrsg. von Raschhofer, Berlin 1937) zu dieser Frage überhaupt nichts.

³²) Zum Folgenden die eingehende Studie des seinerzeitigen Rechtsvertreters der Tschechoslowakei im Haag, Prof. Dr. Jan Krčmář, »Javorina před stálým dvorem mezinárodní spředlnosti v Haagu a před radou společnisti národů v Paříži« (Die Javorina vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag und vor dem Völkerbundsrat in Paris), Prag 1924; vgl. ferner Václav Joachim, »Javorina« — Slovník věf. pr. čsl. Bd. 2 (Prag 1932), S. 55 ff. Von polnischer Seite vgl. J. Twardowski, Art. »Javorinafall« im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Band I, S. 602 f. sowie Leon Babiński, Art. »Jaworzyna« in der Encyklopedia podręczna prawa publicznego (Handenzyklopädie des öffentlichen Rechts), Band I, S. 203 ff.

schau anlässlich der Konferenz von Spaa am 10. Juli 1920 zu einer gemeinsamen, von den damaligen Außenministern Beneš und Grabski gezeichneten Erklärung des Inhalts, daß man auf die Abhaltung einer Volksabstimmung verzichte und den Obersten Rat bitte, den Streit von sich aus zu entscheiden. Der Oberste Rat erteilte einen Tag später der Botschafterkonferenz einen entsprechenden Auftrag. Diese fällte am 28. Juli hinsichtlich der strittigen Teile der polnisch-tschechoslowakischen Grenze die Entscheidung. In Übereinstimmung mit bereits vorher formulierten gemeinsamen polnisch-tschechischen Vorschlägen wurde die Grenze im Teschener Gebiet den tschechischen Wünschen gemäß so gezogen, daß die Kaschau-Oderberger Bahnlinie zur Gänze in tschechischer Hand blieb. In der Nordslowakei wurden dagegen zwei Gebietsflächen im oberen Oravagebiet und in der Oberzips (im ganzen 25 Dörfer mit rund 24000 Einwohnern und einer Katastralfäche von nahezu 90000 Joch) zur Abtretung an Polen bestimmt. Von slowakischer Seite warf man den Tschechen vor, daß durch diese auf slowakische Kosten gemachten Zugeständnisse das polnische Entgegenkommen in der Teschener Frage von den Tschechen erkaufte sei³³⁾.

Während nun die von der Botschafterkonferenz eingesetzte Delimitationskommission für das Teschener Gebiet ihre Arbeiten im Lauf des Sommers 1921 zur beiderseitigen Zufriedenheit beenden konnte, kamen die Arbeiten der für den nordslowakischen Grenzabschnitt bestimmten Delimitationskommission infolge weitgehender polnischer Abänderungswünsche gegenüber der ursprünglich von der Botschafterkonferenz festgelegten Demarkationslinie nicht vorwärts. Eine vorläufige Entscheidung vom 25. September 1922, durch welche die Gemeinde Javorina mit ihren überreichen Waldbeständen und Naturschönheiten im Ausgleich gegen die Dörfer Nedeca und Kacvín zusätzlich an Polen fallen sollte, scheiterte an den Protesten des tschechoslowakischen Delegierten. Ein darauffolgender Notenwechsel zwischen den beteiligten Regierungen, der Botschafterkonferenz und der Delimitationskommission führte am 27. September 1923 zu einem Beschluß des Völkerbundsrates, beim Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag ein Gutachten über die Frage einzuholen, »ob und inwieweit die Frage der Grenzziehung zwischen Polen und der Tschechoslowakei nach wie vor als offen zu betrachten sei«. Der praktische Aspekt dieser Fragestellung zielte auf die Feststellung, inwieweit die Delimitationskommission formell berechtigt gewesen sei, die

33) So insbes. ein »von besonderer slowakischer Seite« in der Preßburger Zeitung »Grenzbote« vom 23. August 1939 (Nr. 226) erschienener Aufsatz »Warum wir Revision fordern«. Eine vom XII. Kongreß der Slowakischen Liga in den Vereinigten Staaten angenommene Resolution (abgedruckt in der amerikanisch-slowakischen Zeitschrift »Slovenská obrana« vom 1. Dezember 1939) beschuldigt in diesem Zusammenhang auch den nachmaligen tschechoslowakischen Ministerpräsidenten Dr. Milan Hodža.

von den am 28. Juli 1920 von der Botschafterkonferenz festgelegten Grundsätzen abweichende vorläufige Entschließung vom 25. September 1922 zu fällen.

Der Ständige Internationale Gerichtshof beantwortete diese Frage durch ein »Avis consultatif« vom 6. Dezember 1923, welcher die Entscheidung der Botschafterkonferenz für maßgebend und das Gutachten der Delimitationskommission, das den in der Folgezeit von polnischer Seite geltend gemachten weitgehenden Ergänzungs- und Rektifikationswünschen entgegenkam, für gegenstandslos erklärte. Hierauf beschloß der Völkerbundsrat am 17. Dezember 1923, die Delimitationskommission aufzufordern, ihre Vorschläge in entsprechender Weise neu abzufassen. Dies geschah unterm 11. Februar 1924; die nunmehr festgestellte Grenzlinie ward am 13. März vom Völkerbundsrat und am 26. März von der Botschafterkonferenz gutgeheißen. In der Folge wurde das betroffene Gebiet von den Tschechen trotz der scharfen Protesterklärungen der slowakischen Gemeindevertretungen an Polen übergeben.

Nach dem Zusammenbruch der Tschechoslowakei im Herbst 1938 erneuerte man polnischerseits den Anspruch auf Teschen mittels Ultimatum vom 30. September, das die tschechoslowakische Regierung am 2. Oktober annahm³⁴). Die Slowaken dagegen glaubten sich auf Grund ausdrücklicher Zusagen, die von offiziöser polnischer Seite im Hochsommer 1938 dem im Sterben liegenden Pater Hlinka abgegeben und Mitte Oktober dem nach Warschau geeilten Emissär der neuen slowakischen autonomen Landesregierung, Abg. Sidor, unaufgefordert wiederholt worden waren, vor einem ähnlichen Vorgehen sicher³⁵). Im Gegensatz dazu unterbreitete man von polnischer Seite den zuständigen deutschen und italienischen Stellen in inoffizieller Form das Verlangen auf Abtretung des gesamten oberen Waag- und oberen Hernadtales von Rosenberg bis Zipser Neudorf und schritt zur gleichen Zeit, da der Abg. Sidor in Warschau weilte, zur Besetzung der Gemeinden Skalité (nördlich Čadča), Suchá Hora (Bez. Trstena im oberen Oravagebiet) und der bereits erwähnten Gemeinde Javorina (in der Oberzips). Die polnische und die tschecho-slowakische Regierung kamen am 1. November, einen Tag vor dem Wiener Schiedsspruch, auf Grund eines Notenaustausches überein, daß die genannten Gemeinden sowie außerdem noch die Gemeinden Čierna (Bez. Čadča), Hladovka (Bez. Trstena) und Lesnica (Bez. Zipser Altdorf) an Polen abgetreten werden sollten.

Unter dem unmittelbaren Eindruck der Inbesitznahme Javorinas durch die Polen war bereits am 11. Oktober eine Bittschrift mit 247 Unterschriften der männlichen, über 18 Jahre alten Einwohner nach Preßburg

³⁴) Vgl. dazu Kamil Krofta, »Z dob naší první republiky« (Aus der Zeit unserer ersten Republik), Prag 1939, S. 344f.

³⁵) Vgl. diese Zeitschr. Bd. IX, S. 312.

gesandt worden. In dieser Bittschrift wird ausgeführt, daß die rein slowakische Gemeinde Javorina keinesfalls an Polen fallen wolle, da dies den völkischen und wirtschaftlichen Untergang für die gesamte Bevölkerung bedeuten würde. Die Bittschrift schließt mit den Worten: »Wir flehen die Regierung aufs inständigste an, uns zu schützen und für uns zu kämpfen. Wir alle, auch unsere Frauen und Kinder, wollen ihr dabei getreulich helfen«. Diese Proteste wiederholten sich, als nach dem 1. November die Gebietsabtretung durch den soeben erwähnten Notenaustausch beschlossen worden war. Am 4. November 1938 sandten die Einwohner der Gemeinden Skalité, Svrčenovec, Čierna, Hladovka, Suchá Hora und Javorina neuerliche Protesttelegramme nach Preßburg. Das Telegramm der Gemeinde Javorina hat folgenden Wortlaut: »Wir alle protestieren gegen die Entscheidung der Regierung über die Angliederung unseres Dorfes an Polen. Hört uns an! Wir rufen euch auf das dringlichste zu: Nie und nimmer wollen wir nach Polen! Slowaken sind wir, und in der Slowakei wollen wir leben«³⁶).

Die so entstandene slowakisch-polnische Entfremdung ward von polnischer Seite besonders deshalb lebhaft empfunden, weil man erkannte, wie sehr das gesunde Gefühl des slowakischen Bauern an den entfremdeten Nordgemeinden hing. Polnischerseits machte man daher den Versuch, diese Kluft propagandistisch zu überbrücken. Als Helfer hierfür kam der panslawistisch-polonophil orientierte Literatenkreis um den ehemaligen Minister Sidor³⁷) in Frage. Von dort her bemühte man sich denn auch in der Folge mittels zweideutiger Zeitungsartikel sowie durch Propaganda von Mund zu Mund die öffentliche Meinung in diesem Sinn zu beeinflussen — oftmals sogar unter systematischem Mißbrauch religiöser Worte und Begriffe.

Die verantwortlichen slowakischen Politiker mußten schließlich gegen diese Zersetzungsversuche einiger ehrgeiziger Intellektueller, hinter denen man mit Recht die Treibereien des damaligen polnischen Geschäftsträgers in Preßburg, Chalupczinsky, vermutete, Stellung nehmen. Am 6. Juni hielt Außenminister Dr. Durčanský vor geladenen Gästen ein Referat über die Grundlagen der slowakischen Außenpolitik, in dem er diese »slawische Ideologie« mit den Erfahrungen konfrontierte, die das slowakische Volk auf der einen Seite mit den Tschechen, auf der anderen Seite jedoch mit den Deutschen gemacht habe, und namentlich auch auf die chronischen Feindschaften und Streitigkeiten innerhalb der »slawischen Völkerfamilie« hinwies. Nie und nimmer könne sich das slowakische Volk auf diese Ideologie berufen.

Größtes Aufsehen machte indes ein inspirierter Artikel, der gegen

³⁶) Quellenangabe vgl. oben Anm. 29.

³⁷) Zur Charakteristik Sidors vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 311 f.

Ende Juni im »Slovák« erschien³⁸⁾. Dort wurde ausgeführt, man könne zwar nicht bestreiten, daß die beiden bedeutendsten slawophilen Denker des 19. Jahrhunderts, Jan Josef Kollár und Pavel Šafařík, Slowaken gewesen seien. Das Hauptkennzeichen dieser beiden Begründer des literarischen Panslawismus sei jedoch — dies müsse heute offen ausgesprochen werden — ihre mangelnde innere Verbundenheit zum eigenen Volkstum gewesen. Dies habe sich in ihrem Kampf gegen die von Ludovit Štúr propagierte slowakische Schriftsprache gezeigt. Wenn man neuerdings versuche, auch Štúr selber wegen seines in Modern entstandenen Spätwerkes »Slovanstvo a svet budúcnosti« (Das Slawentum und die Welt der Zukunft) für die panslawistischen Gedanken in Anspruch zu nehmen, so müsse man dem entgegenhalten, daß dieses Buch nach dem für Štúr persönlich und politisch gleich schmerzhaften Zusammenbruch seiner Tätigkeit als Herausgeber der Preßburger »Národné Noviny« entstanden sei. Die Wendung zum Panslawismus, die Štúr in diesem Werke vollzogen habe, sei einer gewissen Ratlosigkeit und Enttäuschung entsprungen, die ihn nach der Zerstörung seines Lebenswerkes durch die magyrische Obrigkeit begreiflicher Weise erfaßt habe. Immerhin sei diese Wendung, die zugleich eine Wendung zur tschechischen Sprache und Kultur bedeute, für die 60er Jahre des 19. Jahrhunderts noch begreiflich und in gewissen Grenzen auch entschuldbar, da damals das slowakische Volk als eigenständige und lebenskräftige völkische Gemeinschaft noch nicht bestanden habe. Jetzt aber, wo das slowakische Volk den Beweis für seine biologische und kulturelle Lebens- und Schöpferkraft geliefert und sich vor allem auch seinen eigenen Staat errungen habe, sei eine solche Selbstverleugnung nicht nur unberechtigt, sondern geradezu verbrecherisch. Fasse man die panslawistische Ausrichtung als notwendige Durchgangsstufe auf dem Wege zur vollen Entfaltung der eigenen völkischen Existenz auf, so lasse sich das als historisches Phänomen begreifen und aus den Zeitumständen heraus geschichtlich rechtfertigen. Heute aber bedeuteten diese Gedanken einen Rückschritt. Die Gewähr für die Erhaltung, Entwicklung und Bewährung des slowakischen Volkstums liege nicht innerhalb eines intellektualistisch gedachten panslawischen Kollektivs, sondern einzig und allein in diesem Volkstum selbst. So müsse die panslawistische Ideologie, soweit sie überhaupt noch vorhanden sei, von einem in sich gesunden, bodenständigen slowakischen Nationalismus ab- und aufgelöst werden. Dies sei die Aufgabe, die den geistigen und kulturellen Führern des slowakischen Volkes nunmehr gestellt sei.

So stand die Sache, als sich die Lage auch auf diplomatischem Feld zuungunsten der überspannten polnischen Großmachtansprüche zu

³⁸⁾ Vgl. Dr. Jozef Ambroš: Slované a my (Die Slawen und wir); »Slovák« vom 22. Juni 1939 (Nr. 142).

klären begann. Am 23. August 1939 fand unter dem frischen Eindruck des Bekanntwerdens der deutsch-russischen Verständigung eine Massenversammlung auf dem Adolf-Hitler-Platz in Preßburg statt, welche in einer eindrucksvollen Demonstration zugunsten der Revision der slowakischen Nordgrenze gipfelte. Gleichzeitig meldete die slowakische Führung diesen Anspruch sowohl in publizistischer³⁹⁾ wie auch in diplomatischer Form an.

Der ungemein rasche Vormarsch der durch die Slowakei vorstoßenden und von slowakischen Truppen unterstützten deutschen Wehrmachtsteile führte bereits in den beiden ersten Kriegstagen zur Erstürmung des stark befestigten Jablunkapasses und zur Erreichung der Linie Jordanów—Nowy Targ nördlich des Tatramassivs. Damit war die Frage der slowakischen Nordgebiete militärisch gelöst. Bereits am 3. September fand in der historischen, festlich geschmückten Holzkirche in Jurga (nördlich Javorina) seit fünfzehn Jahren wiederum der erste katholische Gottesdienst in slowakischer Sprache statt, an dem sich Delegierte aus einer großen Zahl befreiter Gemeinden beteiligten⁴⁰⁾.

Die slowakische Regierung ließ es sich angelegen sein, das Gebiet so rasch als möglich in den Staatsorganismus technisch einzufügen. Durch Ministerbeschluß vom 9. September 1939 ward die Postverwaltung übernommen. Ein Ministerratsbeschluß vom 11. September erstreckte die Zollhoheit auf das befreite Gebiet und rief die dafür notwendigen Wach- und Dienststellen ins Leben. Bereits am 5. September hatte der Generalsekretär der Hlinka-Partei zwei Sonderkommissare mit dem Auftrag in das neue Gebiet entsandt, ihm personelle und sachliche Vorschläge bezüglich des Aufbaues der Lokalverwaltung und der Parteiorganisation zu machen. Nach diesen Vorschlägen wurde in der Folge auch zum Teil verfahren.

Die faktisch vollzogene Rückgliederung der befreiten Gebiete fand ihre formale Rechtfertigung durch eine Erklärung des Führers und Reichskanzlers an den slowakischen Gesandten in Berlin vom 21. Oktober 1939 des Inhalts, daß das Deutsche Reich die rechtliche Vereinigung dieser Gebiete mit der Slowakei durch Staatsvertrag feststellen werde.

³⁹⁾ Vgl. die Aufsätze des staatlichen Propagandasekretärs, Abg. Šaňo Mach: »Vor der Entscheidung« und »Wir melden unsern Anspruch auf das ehemals slowakische Land im Norden an« — »Slovák« vom 24. August (Nr. 193) und 3. September 1939 (Nr. 202). Ferner den Aufsatz Karol Murgáš: Polen und wir — »Slovák« vom 27. August 1939 (Nr. 196).

⁴⁰⁾ Eine kleine, aber bezeichnende Episode, die der Bericht im »Slovák« vom 5. September 1939 (Nr. 204) erwähnt, soll hier nicht verschwiegen werden: dem zelebrierenden Geistlichen wurde vor Beginn der heiligen Handlung vom Meßner der Kirche unter dem Jubel der Versammelten das seit fünfzehn Jahren sorgfältig verborgen gehaltene slowakische Evangelium übergeben.

In Verfolg dieser Erklärung ward am 21. November in Berlin ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakei unterzeichnet, der im Art. I Abs. 1 bestimmte, »daß die an der Südgrenze des früheren polnischen Staates gelegenen ... Gebiete« gemäß den dem Vertragstext beigefügten Karten »Bestandteil des slowakischen Staatsgebiets werden und vom Tag des Inkrafttretens dieses Vertrags an unter der Souveränität der Slowakischen Republik stehen« sollen^{40a)}. Die genaue Festlegung der neuen Grenze im Gelände ist inzwischen gemäß Art. 1 Abs. 2 des Vertrags durch eine gemischte deutsch-slowakische Kommission an Ort und Stelle erfolgt. Alle sich aus dieser Gebietsverschiebung ergebenden Fragen sollen gemäß Art. II unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der dort lebenden Reichs- und Volksdeutschen durch besondere zweiseitige Vereinbarungen geregelt werden. Zur Durchführung dieses Vertrages verabschiedete der slowakische Landtag am 23. Dezember 1939 das »Gesetz über die Inkorporierung des nach 1918 an die frühere polnische Republik angeschlossenen Gebiets«^{40b)}, das den 1. Januar als Tag des Inkrafttretens des slowakischen Rechts auf diesem Gebiet an Stelle des früheren polnischen Rechts bestimmte (§ 2 Abs. 2), sowie die Frage der Staatsangehörigkeit der Einwohner dieses Gebiets im Sinn der geltenden slowakischen Vorschriften regelte (§ 3). Schließlich ward die Regierung ermächtigt, im Verordnungswege die zur Überleitung des Gerichtswesens und der Verwaltung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Kraft dieser Ermächtigung ist am 11. Januar 1940 eine Regierungsverordnung über das Gerichtswesen^{40c)} sowie am 26. Januar 1940 eine Regierungsverordnung über die öffentliche Verwaltung^{40d)} in den neuen Gebieten erlassen worden. Letztere regelt die Zuteilung des Gebiets zu den Sprengeln der Departementsbehörden (§ 2), der Bezirksbehörden (§ 1) und der Finanzbehörden (§ 12), die Einführung des slowakischen Verwaltungsverfahrensrechts (§ 5 Abs. 1) und des slowakischen Steuersystems (§ 13), die Fortgeltung früher erworbener subjektiver öffentlicher Rechte (§§ 4, 21, 22), die Rechtskraft früher ergangener Verwaltungsakte (§ 5 Abs. 2), namentlich hinsichtlich Steuerermäßigungen und -befreiungen (§ 14), die Frage der Fristen und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 28), die Überleitung der ordentlichen und der Steuerstrafrechtspflege (§§ 6, 15), die Frage der Sozialversicherung und der Sozialrenten (§§ 7—11), den Umrechnungskurs für Geld- und Wertpapierforderungen (§§ 16—18: 1 Zl. = 5.50 Ks.), die Verlängerung der laufenden Wechselfristen (§ 23), die

^{40a)} Voller Text in slowakischer und deutscher Sprache bei Miškovič, a. a. O. S. 9ff; deutscher Text unten S. 391 f.

^{40b)} Nr. 325/39 Slov. Zák.

^{40c)} Nr. 10/40 Slov. Zák.

^{40d)} Nr. 24/40 Slov. Zák.

Fragen des Staatseigentums (§ 20), des Schul- und Kirchenwesens (§§ 24—25) sowie schließlich das schwierige Problem der Übernahme der Beamten, öffentlichen Angestellten, Lehrer und Priester in den öffentlichen Dienst der slowakischen Republik (§§ 26—27).

2. Was die Beziehungen der Slowakei zu dem südlichen Nachbarstaat, dem Königreich Ungarn, anlangt, so waren dieselben von Anfang an ziemlich gespannt und befinden sich zur Zeit im Stadium einer äußerlichen Normalisierung. Die Gründe für diesen nicht besonders befriedigenden Zustand sind verschiedener Natur.

Zunächst ist in Erinnerung zu rufen, daß die durch den Wiener Schiedsspruch festgelegte Grenzziehung im Süden für die Slowakei nicht bloß empfindliche wirtschaftliche Einbußen, sondern vor allem auch einen starken völkischen Substanzverlust bedeutete⁴¹⁾. Darüber hinaus meinte man in der Slowakei von Anfang an über die Art der Behandlung dieser neuen ungarischen Staatsbürger slowakischer Volkszugehörigkeit Grund zur Klage zu haben. Nicht bloß, daß sämtliche slowakischen Volksorganisationen politischer und kultureller Art — vor allem also die Hlinka-Partei und die Matica Slovenská — sofort nach der Besetzung des Gebietes durch die ungarischen Truppen und Administrativorgane der Auflösung anheimfielen⁴²⁾ — darüber hinaus charakterisierte sich das neue Regime vor allem durch eine rasche und völlige Beseitigung der slowakischen Sprache aus dem öffentlichen Leben. Diese durchgreifende Magyarisierung des Amtsbetriebes brachte nicht nur eine Fülle technischer und praktischer Schwierigkeiten im Verkehr zwischen den neuen Behörden und der Bevölkerung mit sich, sondern erzeugte überdies zu beiden Seiten der Grenze starke psychologische Rückwirkungen, die früher oder später zu außenpolitischen Konsequenzen führen mußten.

Unglückseligerweise kam es außerdem noch zu dem blutigen Zwischenfall von Šurany (nördlich Neuhäusl unmittelbar an der neuen Grenze), wo einige frisch dorthin versetzte, orts- und sprachkundige magyarische Gendarmen am zweiten Weihnachtsfeiertag 1938 aus niemals völlig aufgeklärten Gründen in die Menge der slowakischen bäuerlichen Kirchgänger feuerten, wobei sieben Tote und 54 Verwundete am Platze blieben. Die Bedeutung dieses verhängnisvollen Ereignisses kann nicht wohl überschätzt werden; die Ähnlichkeit der äußeren Umstände mit den heute noch in lebhafter Erinnerung stehenden Erschießungen im Dorfe Černova bei Rosenberg am 26. Juni 1907⁴³⁾ wird allerseits in

41) Vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. IX, S. 306.

42) Vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 875.

43) Die Einweihung einer in diesem Dorf auf Initiative Andrej Hlinkas erbauten Kirche durch ihn wurde auf Veranlassung des magyarischen geistlichen Oberhirten durch Gendarmerie mit Gewalt verhindert, wobei die zur kirchlichen Handlung herbeigeströmte

slowakischen Kreisen als Symbol für die Untragbarkeit der neuen Grenzziehung empfunden. Die so entstandenen Spannungen milderten sich auch nicht, als in Ausführung der Bestimmungen des Wiener Protokolls ein Abkommen über die genaue Festlegung der slowakischen Südgrenze erreicht und in Budapest am 7. März 1939 unterzeichnet ward.

Sofort nach der slowakischen Unabhängigkeitserklärung beeilte sich die ungarische Regierung, den neuen Staat formell anzuerkennen. Gleichzeitig gab man jedoch im Wege inoffizieller Fühlungnahme zu erkennen, daß man mit einer alsbaldigen Anschlußerklärung an das Königreich rechne⁴⁴⁾. Als dies von slowakischer Seite abgelehnt ward, überschritten ungarische Truppen im Zuge der Besetzung der Karpathoukraine an einigen Stellen die bislang formell nicht feststehende Ostgrenze der Slowakei und drangen bis zur Eisenbahnlinie Medzilaborce—Mihalovce vor, wo sie von eilig zusammengerafften slowakischen Heeres- und Gendarmerieverbänden mit Unterstützung einiger Abteilungen der Hlinka-Garde aufgehalten wurden. Durch Vermittlung der zuständigen deutschen Stellen gelang es dann, die Gegner erneut an den Konferenz-tisch zu bringen. Am 27. März begannen in Budapest die Verhandlungen über die Festlegung der slowakischen Ostgrenze auf der Grundlage der bisher zwischen der Slowakei und der Karpathoukraine bestehenden administrativen Demarkationslinie. Die Verhandlungen wurden seitens der ungarischen Regierung mit der Erklärung eingeleitet, daß der soeben erfolgte Zerfall der Tschecho-Slowakei eine völlig neue Rechtslage geschaffen habe, sodaß Ungarn an sich die rechtliche Möglichkeit besitze, auch die Frage der slowakischen Südgrenze unbeschadet des vor drei Wochen abgeschlossenen Abkommens erneut im vollen Umfange aufzuwerfen. Die ungarische Regierung wolle indes hiervon Abstand nehmen, um die Verhandlungen nicht zu komplizieren und so ihr Entgegenkommen unter Beweis zu stellen. Einen Tag später, am 28. März vormittags belegten ungarische Militärflugzeuge die offene Stadt Zipser Neudorf mit Bomben^{44a)}. Der Regierungskommissär J. Kuchár sandte ein Protesttelegramm an den Führer, und die slowakische Delegation brach die Verhandlungen ab und reiste nach Preßburg zurück. Auf Grund eines neuerlichen deutschen Eingreifens wurden die Verhandlungen jedoch

slowakische Landbevölkerung 12 Tote und 17 Verwandete zu beklagen hatte. Hierüber existiert eine umfangreiche Spezialliteratur in tschechischer und slowakischer Sprache, die allerdings zum größten Teil anläßlich der Feierlichkeiten zum 30. Jahrestag im Jahre 1937 herausgekommen ist und daher überwiegend journalistischen Charakter trägt. Vgl. im übrigen M. Schwartz, Die Slowakei (Leipzig 1939), S. 31.

44) So die Darstellung des Außenministers Dr. F. Durčanský, wie sie sich aus seinem Interview mit dem »Slovák« vom 9. August 1939 (Nr. 181) ergibt. Sie ist bisher von magyarischer Seite nicht in Abrede gestellt worden.

44a) Zum Gedächtnis dieses Tages ward am 28. März 1940 in Zipser Neudorf unter Beteiligung offizieller Persönlichkeiten eine Trauerfeier abgehalten.

bereits am 30. März von neuem aufgenommen und am 4. April 1939 zum Abschluß gebracht. Damit war die Frage der slowakisch-ungarischen Grenzziehung auf der Basis des Wiener Protokolls und der Tatsache der Einfügung der Karpathoukraine in den ungarischen Staatsverband formell erledigt.

Eine wesentliche Beruhigung der Atmosphäre trat indes auch weiterhin nicht ein.

Sorge bereitete zunächst das Verhältnis zwischen Magyarentum und der deutschen Volksgruppe in der Slowakei. Wie bereits berichtet⁴⁵⁾, verübelte man von magyarischer Seite der Führung der deutschen Volksgruppe ihre betont positive Einstellung zum slowakischen Staat. Dies hatte eine Reihe Pressepolemiken zur Folge. Die dadurch erzeugte Spannung erreichte ihren Höhepunkt, als am 2. Mai 1939 der FS-Mann Rudolf Kasper in der ganz besonders heftig von der magyarischen Propaganda umkämpften Grenzgemeinde Unter-Metzenseifen (Unterzips) über die nahe gelegene Grenze gelockt und auf ungarischem Staatsgebiet von zwei bewaffneten ungarischen Militärpersonen erschossen wurde. Die große Assistenz der slowakischen Armee bei dem am 6. Mai vollzogenen Begräbnis bedeutete eine weitere stimmungsmäßige Verschärfung der Lage. In der Folge kam hinzu, daß sich der Führer der deutschen Volksgruppe, Staatssekretär-Abg. Franz Karmasin, veranlaßt sah, auf einer Massenkundgebung am 18. Juni 1939 in Zipser Neudorf scharf gegen die sich sehr stark bemerkbar machende magyarische Propaganda Stellung zu nehmen, weil diese Propaganda fortfuhr, nahe Termine für die endgültige Besetzung der Slowakei durch ungarische Truppen anzugeben, und daran die Behauptung schloß, daß sich dies in engster Übereinstimmung mit der Führung des Deutschen Reiches vollziehen werde. Ein über diese Kundgebung erschieener — von Karmasin alsbald für unauthentisch erklärter — Bericht enthielt Wendungen⁴⁶⁾, die von magyarischer Seite als eine Beleidigung des Königreiches Ungarn und seines Staatsoberhauptes angesehen und dementsprechend mit Entrüstung zurückgewiesen wurden. Die Richtigkeit dieser Auffassung wurde von der Führung der deutschen Volksgruppe bestritten, jedoch ließ sich in dieser Hinsicht eine Übereinstimmung der Ansichten naturgemäß nicht erzielen, was dem gegenseitigen Verhältnis nicht gerade förderlich war.

Aber auch auf dem Felde der magyarisch-slowakischen Beziehungen trat eine wesentliche Verbesserung in der Folge nicht ein. Den Angelpunkt bildete immer wieder das Problem der Behandlung der slowakischen Volksgruppe in Ungarn. Slowakischerseits stellte man sich hierbei auf den Standpunkt, daß das Wiener Protokoll den Grundsatz

⁴⁵⁾ Vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. IX, S. 306.

⁴⁶⁾ Vgl. »Slovák« vom 22. Juni 1939 (Nr. 142).

der Reziprozität in der Behandlung der beiderseitigen Volksgruppen festgelegt habe, was vom Führer der magyarischen Volksgruppe in der Slowakei, Abg. Graf János Esterházy, im slowakischen Landtag auch zugegeben worden war⁴⁷⁾. Man löste also unterm 19. April 1939 durch Erlaß des Landesamtes sämtliche Ortsgruppen des magyarischen Kulturvereins auf und stellte, da die magyarischen Behörden dem Erscheinen einer slowakischen Wochenschrift für die neuerworbenen Gebiete Schwierigkeiten in den Weg legten, am 12. April eine der beiden in Preßburg erscheinenden magyarischen Tageszeitungen ein. Dagegen wurde die magyarische Amtssprache in den nach wie vor in der Slowakei befindlichen magyarischen Landgemeinden vorerst nicht beseitigt. Magyarischerseits beantwortete man dies mit der Ausweisung des Führers der slowakischen Volksgruppe in Ungarn, Rechtsanwalt Dr. Obtulovič aus Neuhäusl. Dies ward zwar in der Folge wiederum zurückgenommen; Obtulovič weigerte sich aber, nach Neuhäusl zurückzukehren, wenn ihm keine Gewähr für unbehinderte legale politische Tätigkeit geboten werde, was von den magyarischen Behörden zurückgewiesen wurde. Unter solchen Umständen wurde selbst der normale diplomatische Verkehr zur Kalamität — von der für beide Seiten dringenden Regelung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen zu schweigen. Ferner verdachte man es Dr. Tiso in Budapest sehr, daß er sich bei einer Reise in die Ostslowakei am 30. Juni 1939 anlässlich des ersten Spatenstiches für die Eisenbahnlinie Prešov—Vranov—Mihalovce demonstrativ zu den Leistungen der slowakischen Armee in den Grenzabwehrkämpfen des März bekannte und an die vor ihm angetretenen Kampfteilnehmer Ansprachen richtete, die ihrer Natur nach auf die bestehenden slowakisch-magyarischen Spannungen Bezug nehmen mußten.

Zum offenen Ausbruch kamen diese Mißhelligkeiten durch die gereizten Erklärungen, die im Hochsommer von den beiden Außenministern zum Thema der gegenseitigen Beziehungen abgegeben wurden. Am 3. August beantwortete Graf Csáky im ungarischen Abgeordnetenhaus eine Interpellation des Abg. Közi-Horváth »wegen der ungarnefeindlichen Propaganda in der Slowakei«⁴⁸⁾, wobei er u. a. auch die Wendung gebrauchte, daß die Slowaken sich ihrer neuen Staatlichkeit »wie ein Kind des Spielzeuges freuen«, und ferner ausführte, daß die kgl. ungarische Regierung »jene krampfhaften Bemühungen einzelner Organe des sich, was seine Machtfaktoren anlangt, scheinbar allzu langsam entwickelnden slowakischen Staates wohl bemerke, dem ungarischen Staat Schwie-

47) Tesnopisecká zpráva o 2. schôdzke Snemu Slovenskej krajiny v Bratislave v dňoch 21., 22. a 23. februara 1939 (Stenogr. Protokoll der 2. Sitzung des Landtages der Slowakei in Preßburg am 21., 22. und 23. Februar 1939), S. 44 f.

48) Deutscher — mit Rücksicht auf die diplomatische Lage leicht interpolierter — Text im »Pester Lloyd« vom 3. August 1939 (Nr. 175).

rigkeiten zu bereiten«. Gleichzeitig kündigte der Minister an, daß die Aufnahme der Wirtschaftsverhandlungen, die für den 26. Juli angesetzt, dann aber auf ungarischen Wunsch vorläufig verschoben worden waren, unter den gegenwärtigen Umständen vorläufig überhaupt nicht in Frage komme, was großen Applaus auf allen Seiten des Abgeordnetenhauses hervorrief.

Diese Haltung bezeichnete der slowakische Außenminister Dr. Durčanský in einer alsbald folgenden Presseerklärung⁴⁹⁾ als »wirtschaftlichen Aushungerungsversuch« und schloß hieran die folgende allgemeine Charakteristik der magyarischen Haltung und des Verhältnisses zwischen den beiden Völkern:

»... Bei unserm südlichen Nachbarn ist das Bestreben zu bemerken, in dem vom Adel repräsentierten magyarischen Volk — ganz nach der Analogie des Judentums — ein auserwähltes Volk zu sehen. Der magyarischen Logik erscheint es ganz natürlich, daß die annähernd 700 000 in Ungarn lebenden Slowaken wie auch die Angehörigen anderer Völker zugrundegehen und ihr Blut für die Auffrischung des magyarischen Volkstums aufzuopfern haben — wie es mit dem größeren oder geringeren Teil der in Ungarn lebenden slowakischen oder deutschen Volksgruppe bis auf den heutigen Tag geschieht. Für die Magyaren ist das in Ordnung. Wer aber hier bei uns einen magyarisierten Juden, Deutschen oder Slowaken anrührt, wer gegen die Privilegien und Vorrechte von Leuten vorgeht, die seit Jahrhunderten von der Arbeit ihrer Umgebung und auf deren Kosten leben, wer die weitere Entnationalisierung schulpflichtiger Kinder verhindert, wer ungarische Staatsangehörige zur Ordnung ruft, die für die Organisation von Unruhen und revolutionären Bewegungen hier in der Slowakei bezahlt werden: der ist freilich ein Barbar, und die Stimme des ungarischen Parlaments erhebt sich gegen ihn. Unsere slowakischen Bauern werden in Ungarn von ihren Höfen gejagt, man nimmt ihnen entschädigungslos ihren Grund und Boden: für die Magyaren ist das selbstverständlich. Wenn wir aber dafür sorgen, daß diese Ärmsten durch Zuteilung von Land ungarischer Staatsangehöriger in der Slowakei schadlos gehalten werden, so ist das in magyarischen Augen schrecklich und verwerflich...«⁵⁰⁾.

An dieser wenig erfreulichen Lage hat der Ausbruch des Krieges insoweit etwas geändert, als am 10. September 1939 eine formelle Verständigung zwischen den Führern der deutschen und der magyarischen Volksgruppe in der Slowakei zustande kam und am 23. September endlich auch die slowakisch-ungarischen Wirtschaftsverhandlungen aufgenommen wurden, welche am 4. November 1939 abgeschlossen werden konnten⁵¹⁾.

⁴⁹⁾ Interview mit dem »Slovák« — vgl. oben Anm. 44.

⁵⁰⁾ Als Ergänzung zu diesen Gedankengängen kann der Text eines Vortrags dienen, den Dr. Durčanský am 12. September 1939 unter dem Titel »Die Slowakei und Mitteleuropa« in der Preßburger Ortsgruppe der Matica Slovenská gehalten hat.

⁵¹⁾ Das bis zum 31. Oktober 1940 laufende Abkommen sieht einen slowakisch-ungarischen Warenaustausch in Höhe von insgesamt 100 Millionen Kronen vor; die

Dem unvoreingenommenen Betrachter ist freilich klar, daß eine endgültige Befriedung des gegenseitigen Verhältnisses im Hinblick auf die Temperamente der beiden Völker und ihrer Führer sowie die bestehenden gegenseitigen Ressentiments und Vorurteile, besonders aber deshalb in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann, weil man von magyarischer Seite fortfährt, an der so genannten »St.-Stephans-Idee« festzuhalten, die von slowakischer Seite — ob mit Recht oder Unrecht, kann hier nicht untersucht werden — als Forderung der *revisio in integrum* und dementsprechend als Angriff auf die Existenz des slowakischen selbständigen Staatswesens aufgefaßt und zurückgewiesen wird⁵²).

3. Die Beziehungen der Slowakei zum Deutschen Reich dagegen waren aus begreiflichen geschichtlichen Gründen von Anfang an äußerst freundschaftlich, ja geradezu herzlich.

Die sich aus dem deutsch-slowakischen Schutzvertrag vom 18./23. März 53) ergebenden Verhandlungen militärtechnischer und wirtschaftlicher Natur konnten im allgemeinen glatt und ohne besondere Schwierigkeiten abgewickelt werden. Hervorzuheben ist insbesondere das am 20. Juli unterzeichnete Abkommen über die Auseinandersetzung auf dem Gebiet der Rechtspflege, wodurch für die Überleitung schwebender Verfahren, die Überstellung von Sträflingen und Zöglingen (von Zwangserziehungsanstalten) sowie die Aktentrennung der slowakischen von den Gerichten in Böhmen-Mähren Vorsorge getroffen wurde⁵⁴). Die Ratifikationsurkunden zu diesem Abkommen wurden am 25. September in Preßburg ausgetauscht; das Abkommen ist zum 5. Oktober 1939 in Kraft getreten. Ferner wurde ein Abkommen über die Aktentrennung auf dem Gebiet der inneren und der Militärverwaltung am 19. Oktober 1939 in Berlin unterzeichnet. Über die Auseinanderrechnung des Staatsvermögens und der Staatsschuld der ehemaligen Tschechoslowakei ist am 13. April 1940 in Preßburg ein Übereinkommen erzielt worden, gleichzeitig mit einem Rahmenabkommen über die Vermögenstrennung bezüglich der Körperschaften der Sozialversicherung. Die Auseinandersetzung auf dem Gebiete des Eisenbahn- und Postwesens (namentlich hinsichtlich des rollenden Materials) ist bereits durch ein Abkommen

Slowakei wird Holz, Zellulose und Erze, Ungarn dagegen Fette, Obst, Gemüse, Tabak, Textilien und Leder liefern.

⁵²) Vgl. hierzu die offiziösen Ausführungen von Jožo Č. Oravčan (Pseud.), »Svätotošefánská idea a Slováci« (Die St.-Stephans-Idee und die Slowaken) — »Slovák« vom 20. August 1939 (Nr. 190). Vgl. neustens die offiziösen, sehr ironischen und skeptischen, jedoch historisch sehr materialreichen Ausführungen des Pressechefs im Außenministerium, Abg. Konšt. Čulén im »Slovák« (Nr. 83 vom 9. April 1940), die eine Antwort auf die Rede des ungarischen Ministerpräsidenten Teleki in Kaschau sein soll, die dieser Mitte März gehalten hat.

⁵³) Text vgl. diese Zeitschr. Bd. IX, S. 510f.

⁵⁴) RGBl. 1939 II, S. 970; Nr. 238/39 Slov. Zák.

vom 11. September 1939 abgeschlossen worden. Im Zuge sind Verhandlungen über die Aktentrennung auf dem Gebiet der inneren Verwaltung und des Archivwesens sowie über wirtschaftliche Spezialfragen. Die Verhandlungen über die Staatsangehörigkeitsfragen im Anschluß an das slowakische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 25. September 1939⁵⁵⁾ haben zum Abschluß eines deutsch-slowakischen Vertrages über Staatsangehörigkeitsfragen geführt, der am 27. Dezember 1939 in Preßburg unterzeichnet wurde und nach seiner Ratifikation am 21. März 1940 in Kraft getreten ist^{55a)}.

Darüber hinaus aber ist von einer fast ununterbrochenen Kette aufrichtiger beiderseitiger Freundschaftsbekundungen zu berichten, die für die Zukunft des slowakischen Staates höchst Erfreuliches erwarten lassen. So erklärte die slowakische Regierung den 50. Geburtstag des Führers zum gesetzlichen Feiertag, und der persönlich nach Berlin geeilte Dr. Tiso fand anläßlich einer ihm gewährten Sonderaudienz ergreifende Worte des Dankes und der persönlichen Verehrung für den Führer. Die Anwesenheit der deutschen Truppen sowie der deutschen Militär- und Luftwaffenmission in der Slowakei führte zu den verschiedensten gegenseitigen Sympathiekundgebungen zwischen den deutschen Truppen und Offizieren auf der einen und der slowakischen Armee und der Hlinka-Garde auf der anderen Seite. Bemerkenswert erscheint insbesondere eine Erklärung Dr. Tisos, die er angesichts des soeben begonnenen deutschen Feldzuges in Polen einem Pressevertreter gegenüber abgab⁵⁶⁾: man stehe, so sagte der damalige Ministerpräsident und jetzige Präsident der Republik, vor einer europäischen Neuordnung, die auf der Grundlage des nationalen Prinzips erfolgen würde. Dieses Prinzip entspreche den Grundsätzen des Christentums. Es müsse unter Zuhilfenahme eines Bevölkerungsaustausches so verwirklicht werden, daß die nationale Gleichheit und die nationale Integrität voll garantiert würden. Verraten diese Worte ein hohes Maß von Verständnis für den Geist der deutschen Politik, wie er in der Führerrede vom 6. Oktober 1939 zum Ausdruck gelangt ist, so hat Dr. Tiso an einer anderen Stelle in vollendeter Form das ausgesprochen, was das slowakische Volk heute gefühlsmäßig an das Deutsche Reich und seinen Führer bindet. In seiner großen Rede vor dem Parteikongreß in Trentschin hat er gesagt⁵⁷⁾:

»... Niemals habe ich die Größe Adolf Hitlers in so reinem Licht gesehen als damals, als er mich nach Berlin rufen ließ, obwohl er es nicht nötig gehabt hätte. Er hätte niemanden zu fragen brauchen, am aller-

55) Nr. 255/39 Slov. Zák.

55a) RGBl. 1940 II, S. 78; Slov. Zák. 1940 (Nr. 71). Über die Einzelheiten siehe die Darstellung von Korkisch, unten S. 186 ff., 220.

56) Vgl. »Slovák« vom 1. September 1939 (Nr. 200).

57) Vgl. »Slovák« vom 3. Oktober 1939 (Nr. 227).

wenigsten uns Slowaken, uns kleines Volk. Damals aber hat er zu mir gesagt: Die Zeit ist da — ich möchte aber, daß Sie selbst entscheiden, was zu tun ist. Die nächsten Stunden können Ereignisse bringen, die Sie möglicherweise in ihren Wirbel ziehen. Dieser Großmut verdanken wir unsern Staat, meine Brüder — und so habe ich dem großen deutschen Führer nur mit bescheidenen Worten sagen können, daß er sich im slowakischen Volk nie täuschen wird. Und so haben wir die deutsche Orientierung gewählt und werden an ihr festhalten, weil wir an sie glauben. Ich bin überzeugt, daß diese unsre Haltung dazu beitragen wird, endlich das zu verwirklichen, worauf wir alle schon lange warten: daß sich Germanen und Slawen in Europa verständigen und dann mit vereinter Macht unsern Erdteil von jener Unehrenhaftigkeit, Täuschung und schäbigen Geldpolitik reinigen werden — von jener Gesinnung, die ohne Bedenken ihr Liebstes auf die Schlachtbank führt, wenn sie glaubt, sich dadurch die Taschen füllen zu können . . .«

Von hier aus gesehen war es geradezu selbstverständlich, daß das slowakische Volk in den entscheidungsvollen Tagen Ende August 1939 als treuer Waffengefährte an die Seite des Deutschen Reiches trat. Die Leistungen der slowakischen Armee in Polen haben wiederholt die Anerkennung berufener deutscher militärischer Stellen gefunden. Das beste Zeugnis hierfür ist das folgende Telegramm, das der Führer am 25. September 1939 an Dr. Tiso gelangen ließ:

»Herr Ministerpräsident! Beim Abschluß des polnischen Feldzugs ist es mir ein Bedürfnis, Ihnen, Herr Ministerpräsident, der slowakischen Wehrmacht und dem slowakischen Volke für die entschlossene Haltung und die bewiesene Waffenbrüderschaft zu danken. Seien Sie überzeugt, daß das deutsche Volk und seine Regierung diese Einstellung voll würdigt und die damit bewiesene Gesinnung in vollem Umfang erwidert.«

Die Antwort Dr. Tisos hat folgenden Wortlaut:

»Herr Reichskanzler! Tief gerührt durch die freundlichen Worte der Anerkennung, welche Sie dem slowakischen Volk, seiner Armee und mir zum Ausdruck brachten, will ich Ihnen, Herr Reichskanzler, unsern Dank aussprechen. So, wie ich es am 13. März dieses Jahres getan habe, versichere ich Ihnen neuerdings, Herr Reichskanzler, daß niemand, der den dauernden Frieden in Europa auf Grund der völkischen Regelung aufzubauen gedenkt, sich im slowakischen Volk täuschen wird. Unser Verhalten an Deutschlands Seite ist ein Beweis unserer Überzeugung, daß wir an einer gerechten Sache mitarbeiten und daß wir nicht vergessen haben, was Deutschland und sein Führer für uns getan haben.«

Ähnlich heißt es in der Botschaft, die der Präsident der Republik zum ersten Jahrestag des 14. März 1939 an den Landtag richtete, das slowakische Volk habe nächst Gott, der die politischen Bestrebungen des Slowakentums sichtbar gesegnet habe, vor allem »der hilfsbereiten Hand Deutschlands und seines Führers dankbar zu gedenken«, der dem slowakischen Volk »die Ruhe nach außen gesichert« habe, die es in den Stand setze, sich nunmehr »ungestört dem Aufbau im Innern zuzu-

wenden«^{57a)}. Die Gesinnung, die sich in diesen Dokumenten bekundet, ist darüber hinaus auch Gemeingut breitester Volksschichten in der Slowakei geworden. Die slowakische Bevölkerung hat hierfür in zahllosen Fällen überzeugende Beweise geliefert. Dem ausgezeichneten Verhältnis zum Deutschen Reich entspricht kraft der gesellschaftlichen Tatsachen und der geschichtlichen Erinnerung die auf breitester Grundlage erfolgte Verständigung mit der deutschen Volksgruppe im Staat. Damit aber ist die Betrachtung bei dem in der Slowakei bisher verwirklichten Volksgruppenrecht angelangt.

Das slowakische Volksgruppenrecht.

Die Ablösung von dem unmöglichen »Minderheiten«-System der früheren Tschechoslowakei und die Ansätze zum Aufbau eines echten Volksgruppenrechtes auf körperschaftlicher Grundlage sind, soweit sie die deutsche Volksgruppe betreffen, bereits früher⁵⁸⁾ geschildert worden. Das vom damaligen Ministerpräsidenten Dr. Tiso in seiner Ansprache vom 27. November 1938⁵⁹⁾ umrissene Programm — Sicherung der nationalen Bekenntnis- und Organisationsfreiheit; Überleitung einer Anzahl staatlicher Aufgaben, vor allem der Betreuung des Schul- und Kulturwesens, in den eigenen Wirkungsbereich der Volksgruppe (»nationale Selbstverwaltung«); Berücksichtigung des deutschen Siedlungsgebietes bei der Neuabgrenzung der Verwaltungssprengel; Durchführung des Grundsatzes »im deutschen Siedlungsgebiet deutsche Beamte und öffentliche Angestellte«; Reform des Sprachenrechts — war mit den sachlich gebotenen Ergänzungen vor allem auf wirtschaftlichem Gebiete in die Wirklichkeit zu überführen, und dann war vor allem auch die Frage seiner Erstreckung auf die magyarische und ukrainische Volksgruppe zu prüfen.

Die praktische Wichtigkeit der Volksgruppenfrage für die Slowakei wird sichtbar, wenn man sich neben den geographischen und außenpolitischen Gesichtspunkten, unter denen vor allem die deutsche und magyarische Frage ein besonderes Gesicht gewinnt, die einschlägigen statistischen Daten vergegenwärtigt. Bei einer Gesamteinwohnerzahl von rund 2,3 Millionen Menschen besitzt die deutsche Volksgruppe eine Stärke von rund 145 000 Köpfen (6,3 %), die magyarische rund 65 000 Köpfe (2,8 %), die ukrainische schließlich etwa 90 000 Köpfe (3,9 %). Juden und Zigeuner gelten in diesem Zusammenhang als nicht berücksichtigungswert; was die Tschechen anlangt, so werden sie systematisch entfernt, während vom Rest — ob mit Fug, muß freilich die Zukunft lehren — rasche Assimilation erwartet wird⁶⁰⁾.

^{57a)} Voller Wortlaut der Botschaft im »Slovák« vom 16. März 1940 (Nr. 62).

⁵⁸⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 307 ff.

⁵⁹⁾ Wortlaut ebd. S. 308 ff.

⁶⁰⁾ Genaue Zahlenangaben über die Stärke der einzelnen Volksgruppen in der Slo-

Von hier aus betrachtet, ergibt eine Übersicht über das zur Zeit in der Slowakei geltende Volksgruppenrecht folgendes:

1. Der Grundsatz der nationalen Bekenntnisfreiheit ist formell durch die Verfassungsurkunde festgelegt (§ 91 Abs. 1). Dieser Grundsatz wird durch die weitere Vorschrift der Verfassungsurkunde ergänzt, daß die einzelnen Volksgruppen als Gesamtkörperschaften sowie ihre einzelnen Glieder das Recht haben, Kulturbeziehungen mit ihrem Muttervolke anzuknüpfen und frei zu pflegen (§ 93 Abs. 2). Die negative Ausprägung dieses Grundsatzes bildet das gleichfalls von der Verfassungsurkunde ausgesprochene allgemeine Entnationalisierungsverbot, das freilich erst durch die Verabschiedung und Durchführung einer entsprechenden Gesetzgebung praktisch zur Geltung gebracht werden kann⁶¹⁾.

Was die deutsche Volksgruppe betrifft, so haben die Grundsätze der nationalen Bekenntnisfreiheit und der Freiheit der Pflege der Kulturbeziehungen zum Muttervolke in vollem Maß praktische Geltung erlangt. Besonders deutlich kam dies anlässlich des Tages der deutschen Erzieherchaft in Schwedlar (17.—18. Juni 1939) oder der Reise des Stabschefs der SA, Lutze, nach Preßburg und den deutschen Sprachinseln (Oktober 1939) zum Ausdruck. Was hingegen die magyarische Volksgruppe betrifft, so haben sich Schwierigkeiten ergeben, die bereits besprochen worden sind⁶²⁾. Die Unterschiedlichkeit dieser Lage wird von slowakischen Kreisen formell durch den Hinweis auf § 95 der Verfassungsurkunde gerechtfertigt. Nach dieser Vorschrift sollen die in der Verfassungsurkunde aufgeführten Volksgruppenrechte nur insoweit gültig sein, als sich die slowakische Volksgruppe auf dem Boden des betreffenden Mutterstaates der gleichen Rechte in Wirklichkeit erfreut. Hierzu sagt der Motivenbericht des verfassungsrechtlichen Ausschusses des Landtages ausdrücklich, daß von dieser Bestimmung — d. h. also von ihrer konsequenten Anwendung — eine Besserung der Lage der »slowakischen Minderheiten (!) im Auslande« erwartet werde⁶³⁾.

wakei lassen sich nicht machen, da die Ergebnisse der letzten tschechoslowakischen Volkszählung vom Jahre 1930 auf die neuen Verhältnisse natürlich nicht schematisch angewandt werden können. Auf der anderen Seite hat die überhastet und unsachgemäß durchgeführte Sylvesterzählung von 1938 von allen Seiten so scharfe Kritik erfahren, daß sie am 16. Januar 1939 von Ministerpräsident Dr. Tiso selbst als »bloß vorläufiger Administrativakt« erklärt worden ist. Eine Verlautbarung des Slowakischen Preßbüros vom 3. April gab denn auch zu, daß über ein Drittel (35,5%) der allein von volksdeutscher Seite vorgebrachten Beschwerden vom Innenministerium als berechtigt hätten anerkannt werden müssen.

⁶¹⁾ Ein sich weitgehend an die sudetendeutschen Vorschläge vom Jahre 1937 ablehnender Regierungsentwurf ist in Vorbereitung.

⁶²⁾ Vgl. S. 147 ff.

⁶³⁾ Vgl. Landtagsdrucksache Nr. 27 (Bericht des verfassungsrechtl. Aussch. über die Verfassungsurkunde), S. 6f.

Die Slowakei hat es sich auch zur Aufgabe gemacht, einen von den Theoretikern und Praktikern des mitteleuropäischen Volksgruppenrechtes immer wieder vorgetragenen Wunsch endlich zur Durchführung zu bringen: die registermäßige Bestandsaufnahme des Volkskörpers in einem Nationalen Kataster, das die gesamte staatsangehörige Bevölkerung erfassen soll. Die Vorarbeiten für einen diesbezüglichen Regierungsentwurf sind auch bereits im wesentlichen abgeschlossen. Der Kernpunkt hierbei ist natürlich, nach welchen Gesichtspunkten die Eintragung in den Kataster erfolgen soll. Der Entwurf versucht den alten Streit zwischen »objektiven Merkmalen« und »subjektivem Bekenntnis« durch ein gemischtes System zu lösen, das zwar in erster Linie auf das Bekenntnis des Einzutragenden — bzw., wenn er jünger als 16 Jahre ist, seines gesetzlichen Vertreters — abstellt, dieses Bekenntnis jedoch an das Vorliegen gewisser objektiver Merkmale — vor allem der Muttersprache, auf welche Bestimmung sich jedoch Juden nicht berufen können — bindet und überdies die Möglichkeit einer administrativen Nachprüfung unter Beteiligung der betroffenen Volksorganisationen (politischen Parteien) offen läßt. Eine Änderung der Katastereintragung ist nur innerhalb der angegebenen, sehr engen Grenzen möglich. Der Eingetragene soll sich — und hierin würde die große praktische Bedeutung der Regelung liegen — zum Beweis seiner Volkszugehörigkeit jederzeit und gegenüber jedermann, insbesondere jedem behördlichen Organe (Volkszählungskommissar) gegenüber auf die Registrierung berufen können.

2. Der Grundsatz der nationalen Organisationsfreiheit ist gleichfalls verfassungsgesetzlich festgelegt. Die auf dem Boden des slowakischen Staates heimischen Volksgruppen haben das Recht, sich unter eigener Führung politisch und kulturell zu organisieren (§ 93 Abs. 1). Träger dieses politisch-kulturellen Organisationsrechtes ist die politische Partei der betreffenden Volksgruppe, mittels welcher diese sich an der Staatsmacht beteiligt (§ 59). Auf slowakischer Seite hatte man zunächst den Plan, die Hlinka-Partei zur umfassenden Staatspartei auszugestalten, innerhalb derer sich die Volksgruppen als bloße Sektionen zu organisieren gehabt hätten. Von deutscher Seite ist indes von Anfang an auf die formale und sachliche Unmöglichkeit dieser Lösung hingewiesen worden⁶⁴). Der Plan wurde von slowakischer Seite schließlich fallen gelassen⁶⁵).

Zur Vertretung der volksdeutschen Interessen in der Slowakei ist demnach die Deutsche Partei nebst den ihr angeschlossenen Gliederun-

⁶⁴) Vgl. den Aufsatz »Einheitliche Staatspartei für die Slowakei?« in der offiziellen Wochenschrift der Deutschen Partei »Deutsche Stimmen« vom 29. April 1939, S. 4.

⁶⁵) Erklärung des Generalsekretärs der Hlinka-Partei, Dr. Jozef Kirschbaum auf einem am 9. Juni 1939 abgehaltenen Presseempfang — vgl. »Slovenská Pravda« vom 10. Juni 1939.

gen (Freiwillige Schutzstaffel, Deutsche Jugend^{65a}), Deutsche Erzieher-schaft, Deutsche Bauernschaft, Deutsche Gewerkschaft) als Nachfolgerin der früheren, unter Führung Konrad Henleins stehenden Karpathendeutschen Partei berufen. Sie nimmt damit für die deutsche Volksgruppe grundsätzlich die gleiche Stellung ein wie die Hlinka-Partei für das slowakische Volk. Träger der vermögensrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Deutschen Partei ist das auf genossenschaftlicher Grundlage gegründete »Deutsche Heimatwerk«.

Die magyarischen Interessen werden von den Vereinigten Magyarischen Volksparteien (Égyszült Magyar Nemzeti Párt) unter Führung des Grafen János Esterházy vertreten. Die ukrainische Volksgruppe verfügt über keinerlei Volksorganisation.

3. Die deutsche Volksgruppe hat sich darüber hinaus in weitem Maß die Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten zu sichern verstanden. Der Ausdruck »Selbstverwaltung« deckt in diesem Zusammenhang natürlich einen ganz anderen Begriff als denjenigen, welchen die liberale Staatstheorie der Vorkriegszeit entwickelt hat: eine Selbstverwaltung als staatsfreie, vom ordnenden Zugriff der Regierung unabhängige Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten gibt es im modernen mitteleuropäischen Staat ja nicht. Der Begriff »nationale Selbstverwaltung« im modern-mitteleuropäischen Sinn bedeutet lediglich, daß die fremdnationale Volksgruppe auf allen jenen Sachgebieten im Rahmen der staatlichen Gesetze und unter der ungeschmälernten Aufsichtsgewalt der staatlichen Zentralbehörden, jedoch von Hoheitsträgern gleicher Volkszugehörigkeit verwaltet werden soll, wenn das Interesse der Volksgruppe an dieser Volksgleichheit der Herrschaftsausübung auf den betreffenden Sachgebieten größer ist als das wohlverstandene Interesse des Staates daran, sich im Interesse der Zentralisierung, Uniformierung und Geschwindigkeit des Verfahrens über diese Forderung hinwegzusetzen. Anders ausgedrückt: auch die »nationale Selbstverwaltung« ist durch ordnungsgemäß qualifizierte Kräfte durchgeführte Staatsverwaltung, wobei lediglich die Volkszugehörigkeit des erstinstanzlichen hoheitlichen Organs in allen Fällen — dies das Wesentliche! — die gleiche sein soll wie die der Mehrheit der herrschaftsunterworfenen Bevölkerung innerhalb des betreffenden Zuständigkeitsbereiches.

Von diesem Begriff ausgehend, müssen folgende Institutionen hier erwähnt werden:

a) Das am 10. Oktober 1938 errichtete deutsche Staatssekreta-

^{65a}) Die Rechtsverhältnisse dieser beiden Organisationen sind durch die Regv. d. g. mit Gesetzeskraft vom 21. Dezember 1939 (Nr. 311/39 Slov. Zák.) in einer der Hlinka-Garde und der Hlinka-Jugend analogen Weise vorläufig geregelt worden — vgl. hierüber diese Zeitschr. Bd. IX, S. 875 f.

riat⁶⁶⁾, dessen Zuständigkeit durch Regierungsbeschluß vom 21. Juni 1939⁶⁷⁾ neu geregelt worden ist. Der Inhalt dieses Regierungsbeschlusses ist im wesentlichen folgender:

Zur Sicherung der Zusammenarbeit zwischen Staatsverwaltung und Volksgruppe ernannt der Ministerpräsident auf Vorschlag des Führers der deutschen Volksgruppe einen ständigen deutschen Vertreter bei der Regierung. Dieser führt den Titel »Staatssekretär für die Angelegenheiten der deutschen Volksgruppe in der Slowakei«. Der Volksgruppenführer kann auch selbst Staatssekretär sein. Dies ist zur Zeit der Fall.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird dem Staatssekretär von der Regierung ein Amt zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter des Amtes — seien sie Beamte oder Vertragsangestellte — ernannt und entläßt der Ministerpräsident auf Vorschlag des Staatssekretärs. Zur Zeit sind im Sekretariat ein Amtsleiter, zwei Referenten und vier Kanzleikräfte beschäftigt.

Die Aufgaben des Amtes sind Interventionen und Anregungen de lege ferenda.

Die Ministerien sind dem Amt gegenüber zur Mitteilung aller Gesetzes-, Verordnungs- oder Erlaßentwürfe verpflichtet, soweit ihr Inhalt die Volksgruppe betrifft, um dem Amt die Möglichkeit zur Meinungsäußerung zu geben sowie dazu, die Beamten- oder Angestelltenstellen in Gegenden mit deutscher Mehrheitsbevölkerung nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit dem Amt zu besetzen.

Daß die Errichtung dieses Amtes indes keinesfalls nach dem Geschmack einer gewissen, nach wie vor tschechoslowakisch orientierten Ministerialbürokratie ist, lehrt ein Geheimerlaß vom 13. Juli 1939⁶⁸⁾. Dort wird betont, daß dem deutschen Staatssekretariat keinerlei unmittelbare Ingerenz auf die Verwaltung in den unteren Instanzen zukomme — ganz überflüssiger Weise, da eine solche niemals in Anspruch genommen wurde. In direktem Widerspruch zu dem (oben angeführten) grundlegenden Regierungsbeschluß wird sodann behauptet, daß die Anzahl der deutschen Beamten und öffentlichen Angestellten in keinem Ressort und in keiner Kategorie ein Zwanzigstel der Gesamtzahl der Planstellen übersteigen dürfe. Schließlich werden die unteren Ver-

⁶⁶⁾ Der Text des Erlasses vom 10. Oktober 1938 über die Errichtung des Staatssekretariats findet sich in dieser Zeitschrift Bd. IX, S. 307. Es ist zu beachten, daß die dort vorgesehene, gegenüber dem heutigen Zustand erheblich breitere Rechtsgrundlage — der deutsche Volksgruppenführer als stimmberechtigtes ex-officio-Mitglied der Regierung sowie als Inhaber der gesetzgebenden Gewalt bezüglich seiner Volksgruppe! — durch desuetudo verloren gegangen ist, was vom Standpunkt der Volksgruppe nur bedauert werden kann.

⁶⁷⁾ Bekanntmachung des Ministerratspräsidiums Nr. 3693/V-1939, abgedr. unter Nr. 144/39 in den Úr. Nov.

⁶⁸⁾ Nr. 7768/39 prez.

waltungsorgane in unmißverständlicher Weise darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Durchführung des erwähnten Regierungsbeschlusses niemals der Eindruck entstehen dürfe, als ob die slowakischen Staatsbürger deutscher Volkszugehörigkeit eine besondere Rechtsstellung besäßen — womit der alte tschechoslowakische Trick der absichtsvollen Verwechslung der Begriffe »Gleichberechtigung« und »Bevorzugung« wieder hervorgeholt wird.

Trotz dieser ungünstigen Voraussetzungen konnte das deutsche Staatssekretariat dennoch eine umfangreiche und für den Staat und die Volksgruppe gleichermaßen segensreiche Tätigkeit entfalten. Wie aus einem vom Amtsleiter Dr. W. Meßler am 13. November 1939 erstatteten Arbeitsbericht⁶⁹⁾ hervorgeht, konnte bisher zu 44 Gesetzes-, Verordnungs- und Erlaßentwürfen Stellung genommen werden; in 168 Pensions-, 641 Gewerbe-, 299 Paß- und 181 Staatsangehörigkeitsangelegenheiten Volksdeutscher wurde erfolgreich interveniert. Ferner gelang eine ziemlich weitgehende Wiedergutmachung der größten Schäden auf einem wichtigen Sektor des Lebenskampfes der Volksgruppe: rund 300 Beamte und öffentliche Angestellte deutscher Volkszugehörigkeit konnten in die ihnen gebührenden Posten gebracht, etwa 500 volksdeutschen Arbeitern konnte im Rahmen der staatlichen Ämter oder Unternehmungen der Arbeitsplatz gesichert werden. Im ganzen wurden 4097 Angelegenheiten innerhalb des ersten Jahres des Bestehens des Sekretariats aktenmäßig geführt. Gemessen an dem oben charakterisierten Widerstand der höheren Bürokratie und der zahlenmäßig völlig unzulänglichen Besetzung des Amtes ist dies eine außerordentliche Leistung.

b) Die am 19. Dezember 1938 errichtete deutsche Abteilung im Ministerium für Schulwesen und Volkskultur, deren Zuständigkeit durch Erlaß vom 1. März 1939⁷⁰⁾ festgelegt wurde, ist für alle Angelegenheiten des Unterrichts und der Schulerziehung an den deutschen Schulen aller Gattungen in der Slowakei ausschließlich zuständig. Ihr unterstehen die beiden deutschen Schulinspektorate in Preßburg und Käsmark. Die deutsche Abteilung hat vor allem die Arisierung des Lehrkörpers an den deutschen Schulen durchgeführt und überwacht die Durchführung des Unterrichts an den deutschen Schulen im Sinn des nationalsozialistischen Erziehungsideals. Es wurde auch eine neue Lehrplanordnung für die beiden deutschen Gymnasien in Preßburg und Kremnitz aufgestellt. Die ministerielle Genehmigung der Errichtung einer deutschen Handelsakademie in Preßburg konnte erwirkt werden.

In organisatorischer und besonders in etatrechtlicher Hinsicht hat die Abteilung allerdings dauernd gegen die einengenden Zugriffe der

⁶⁹⁾ Vgl. »Grenzbote« vom 13. November 1939 (Nr. 309).

⁷⁰⁾ Nr. 1441/39 prez.

volksgruppenfeindlich eingestellten Ministerialbürokratie zu kämpfen, die oft nur mit großer Mühe abgewehrt werden können.

c) Was die Verwaltung der deutschen Gemeinden anlangt, so hat das Ministerium des Innern für einige kleinere deutsche Gemeinden — so z. B. für Schmöllnitz, Glaserhäu und Krickelhäu u. a. — nach vorheriger Fühlungnahme mit der Deutschen Partei deutsche Regierungskommissare⁷¹⁾ ernannt.

d) Auf dem Gebiet der sozialen Interessenselbstverwaltung ist auf die Existenz einer besonderen deutschen Gewerkschaftsorganisation⁷²⁾ sowie einer besonderen deutschen Abteilung der Musikkammer für die Slowakei⁷³⁾ hinzuweisen.

e) Auf kirchlichem Gebiet endlich sind in der Frage der Los-trennung der deutschen Gemeinden des augsburgischen Bekenntnisses von der slowakisch-evangelischen Einheitskirche Fortschritte zu verzeichnen. Am 14. Juni 1939 verabschiedete die in St. Nikolaus in der Liptau tagende Synode der Landeskirche ein »Gesetz über die Entlassung der deutschen Gläubigen aus dem Verband der Kirchen evangelisch-augsburgischen Bekenntnisses in der Slowakei«. Dieses Gesetz ward von der Regierung genehmigt und ist zum 12. Januar 1940 in Kraft getreten^{73a)}. Unmittelbar nach der erwähnten Synode trat am 26. und 27. Juni in der historischen Holzkirche zu Käsmark ein Kirchentag der deutschen evangelischen Gemeinden zusammen, der sich eine »Verfassung der Deutschen Evangelischen Landeskirche A. B. für die Slowakei« gab, die ebenfalls der Genehmigung der Regierung bedarf: Die Vertreter der deutsch-evangelischen Landeskirche ersuchten den neuernannten Ministerpräsidenten Prof. Dr. Tuka anlässlich einer am 10. November erfolgten Vorsprache um die baldige Genehmigung dieser Verfassung, was ihnen in Aussicht gestellt wurde.

4. Die oft geforderte Angleichung der Verwaltungssprengelgrenzen an die deutschen Volksbodengrenzen ist durch Regierungsverordnung vom 18. Juli 1939⁷⁴⁾ zum Teil durchgeführt worden, und zwar bezüglich der deutschen Gemeinden auf der Schüttinsel, die dem Bezirk Preßburg-Land (§ 1), und der deutschen Gemeinden in der Unterzips, die dem Bezirk Göllnitz zugeschlagen werden (§§ 14, 24). Ferner wurde die bisherige Aufspaltung der deutschen Sprachinsel Deutsch-Proben-Kremnitz auf die Bezirke Topolčany, Nová Baňa, St. Martin am Turz, Prievidza und Kremnitz verbessert; in Zukunft werden nur die beiden letztgenannten Bezirksämter zuständig sein

71) Über diese vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 853.

72) Vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 836.

73) Vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 841.

73a) Bekanntm. des Kultusmin. vom 7. März 1940 — Slov. Zák. Nr. 69/40.

74) Nr. 175/39 Slov. Zák.

(§§ 21—23). Die Verhältnisse in der Oberzips dagegen bleiben im wesentlichen unverändert.

5. Die Verfassungsurkunde verheißt in ihrem § 95 auch den Erlaß eines neuen Sprachgesetzes. Formell gilt bis jetzt noch die alte tschechoslowakische Regelung⁷⁵⁾ und mit ihr namentlich der unmögliche und in der Praxis völlig schikanöse 20 %-Grundsatz. Auch von slowakischer Seite ist auf die Unhaltbarkeit dieses Zustandes hingewiesen und seine Reform im Sinn der Einführung absoluter Mindestziffern gefordert worden⁷⁶⁾. In der Praxis sind gewisse Erleichterungen zu verzeichnen, jedoch ist noch keine feste Linie erzielt. Aus diesem Grunde ist der baldige Erlaß des verheißenen Gesetzes eine Notwendigkeit.

6. Was die Sicherung des deutschen Anteils am Wirtschaftsleben des Staates betrifft, der über den zahlenmäßigen Anteil der deutschen Volksgruppe an der Gesamtbevölkerung des Staates weit hinausgeht, so muß

a) auf den durch Regierungsverordnung vom 2. Mai 1939⁷⁷⁾ geschaffenen deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftsverband hingewiesen werden. Dem Verband gehören alle auf dem Gebiet der Slowakei befindlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften an, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit deutscher Volkszugehörigkeit sind — insoweit hat der Verband Monopolstellung (§ 1 Abs. 2, § 2 Satz 2). Der Verband hat ferner das alleinige Revisionsrecht gegenüber seinen Mitgliedern und unterliegt der direkten Aufsicht der Ministerien für Finanz und Wirtschaft (§ 5). Alle steuer- und gebührenrechtlichen Begünstigungen, die dem größten slowakischen Genossenschaftsverband, dem Ústredné Drustvo zu Preßburg zustehen bzw. zuerkannt werden sollten, gelten ohne weiteres auch für ihn (§ 4).

b) Die große praktische Bedeutung, welche die von der Regierung durchgeführte Neuordnung des Sozialversicherungswesens⁷⁸⁾, der wirtschaftlichen Interessenselbstverwaltung⁷⁹⁾ und der Entsendung von Regierungskommissären in gewerbliche Unternehmen und Großlandwirtschaften⁸⁰⁾ sowie die vorläufige Regelung der Frage des jüdischen Anteils am Wirtschaftsleben^{80a)} für die deutsche Volksgruppe besitzt, ließ es erwünscht erscheinen, eine klare Rechtsgrundlage für eine angemessene Beteiligung volksdeutscher Vertreter an den in dieser Hinsicht erfolgenden

⁷⁵⁾ Ges. Nr. 122/20, Vdg. Nr. 17/26 Slg.

⁷⁶⁾ Vgl. den Aufsatz von Prof. Dr. D. Rapant, »Nová slovenská ústava a národnostné skupiny« (Die neue slowakische Verfassung und die Volksgruppen) — siehe »Slovák« vom 26. August 1939 (Nr. 195).

⁷⁷⁾ Nr. 89/39. Slov. Zák.

⁷⁸⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 836 ff.

⁷⁹⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 841.

⁸⁰⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 859 ff.

^{80a)} Vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 862 ff.

Ernennungen zu schaffen. Es galt, hierfür einen Rechtsanspruch zu konstruieren. Die Führung der deutschen Volksgruppe legte der Regierung daher bereits Mitte Mai 1939 den Entwurf eines an alle mit der Betreuung der slowakischen Wirtschaft direkt oder indirekt befaßten Ministerien (Wirtschaft, Finanz, öffentliche Arbeiten und Verkehr) zu richtenden Erlasses vor, der diesen Ministerien die Pflicht auferlegen sollte, für eine angemessene Beteiligung der deutschen Volksgruppe bei der Ernennung von wirtschaftlichen oder sozialen Beiräten, Regierungskommissären usw. zu sorgen. »Angemessen« sollte die Beteiligung der deutschen Volksgruppe dann sein, wenn sie im Verhältnis ihres Interesses an den zu lösenden Fragen bzw. im Verhältnis des möglichen Schadens vertreten sein würde, der sich für ihren wirtschaftlichen oder sozialen Besitzstand dadurch ergeben könnte, daß ihre Interessen mangels gehöriger Vertretung nicht genügend Beachtung finden. Zu diesem Zweck hätte der deutschen Volksgruppe gegebenenfalls eine von ihrem zahlenmäßigen Anteil an der Gesamtbevölkerung unabhängige Berücksichtigung zugestanden werden sollen; überdies hätte festgelegt werden sollen, daß die zuständigen Ministerien bei der Ernennung volksdeutscher Vertreter der Entscheidung der Volksgruppenführung nicht vorgreifen, sondern sich auf dem Wege über das deutsche Staatssekretariat wegen der Nominierung der Kandidaten mit ihr ins Einvernehmen setzen sollen.

Diese Regelung würde der deutschen Volksgruppe die notwendigen Sicherungen wirtschaftlicher Art geboten haben. Leider ist der Erlaß dieser an sich notwendigen Regelung in der Folge von der Führung der Volksgruppe nicht zielbewußt betrieben worden. Die Materie ist daher zur Zeit unregelt, und die Volksgruppe ist zur Durchsetzung ihrer wirtschaftlichen Ansprüche auf diesem Gebiete auf fallweise Zusagen auf Grund fallweiser Interventionen angewiesen. Dieser Zustand wird von vielen Seiten als unbefriedigend empfunden.

7. Überblickt man diese Rechtslage im Zusammenhang, so schält sich dennoch eine mehr oder minder klar umschriebene Ausnahmestellung der deutschen Volksgruppe heraus — freilich nicht etwa im Sinn einer Bevorzugung gegenüber dem staatstragenden und in erster Linie für den Staat verantwortlichen Slowakentum, wie es der vorhin mitgeteilte Geheimerlaß glauben machen möchte. Wohl aber befindet sich die deutsche Volksgruppe gegenüber den anderen beiden auf dem Boden der Slowakei heimischen Volksgruppen, den Magyaren und Ukrainern, in einer gehobenen Rechtsstellung. Die Gründe hierfür sind — namentlich was die magyarisches Volksgruppe anlangt — keineswegs rechtlicher, sondern vielmehr rein politischer Natur, wie dies darzulegen versucht worden ist. Es erscheint indes notwendig zu betonen, daß die durch diese Lage erzeugte Problematik nicht etwa zwischen den beiden betroffenen Volksgruppen, noch viel weniger zwischen Deutschtum

und Magyarentum im allgemeinen spielt. Vielmehr handelt es sich ausschließlich um das slowakisch-magyarische Verhältnis innerhalb des Staates und jenseits seiner Grenzen. Dies wird von interessierter magyarischer Seite — was vielleicht bis zu einem gewissen Grad begrifflich erscheint — oft übersehen. Dadurch entstehen manchmal höchst merkwürdige Situationen. Ein ganz besonders charakteristischer Vorfall mag hier nicht zuletzt auch deshalb mitgeteilt werden, weil er das Wirken der modern-mitteuropäischen Volksgruppentheorie in der politischen Praxis höchst anschaulich hervortreten läßt.

In der am 26. Juni 1939 abgehaltenen Sitzung der Verwaltungskommission der Stadt Preßburg interpellierte der magyarische Vertreter Dr. Tibor Neumann den Regierungskommissär Dr. Belo Kováč über den Sprachgebrauch des Namens der Landeshauptstadt in amtlichen Schriftstücken, soweit diese in einer anderen als der slowakischen Sprache abgefaßt sind. Dr. Neumann wies auf einen Erlaß des seinerzeitigen Bevollmächtigten Ministers für die Slowakei vom 4. Oktober 1919 hin, nach welchem der Name »Bratislava« als »unübersetzbar« gilt und daher in amtlichen Schriftstücken, die nach den einschlägigen sprachrechtlichen Vorschriften in deutscher oder magyarischer Sprache ergehen, ausschließlich zu verwenden sei⁸¹⁾. Die städtischen Behörden gebrauchten jedoch neuerdings in amtlichen Schriftstücken, welche in deutscher Sprache ergehen, die Bezeichnung »Preßburg«. Daraus müsse man schließen, daß der erwähnte Erlaß aus dem Jahre 1919 nicht mehr in Geltung stehe. Wenn dies der Fall sei, dann müsse verlangt werden, daß in analoger Weise in solchen Schriftstücken, die auf magyarisch abgefaßt sind, die magyarische Bezeichnung »Poszony« zur Verwendung gelange. In seiner Antwort verwies der Regierungskommissär auf den § 3 des Gesetzes über den selbständigen Slowakischen Staat vom 14. März, wonach alle früher in Geltung gewesenen Rechtsnormen rezipiert worden seien, soweit sie mit der Existenz der selbständigen Slowakei nicht im Widerspruch stünden. Das aber sei hier der Fall, wobei es keine Rolle spiele, daß das frühere tschechoslowakische Oberste Verwaltungsgericht die gekennzeichnete Sprachenpraxis seinerzeit als rechtmäßig anerkannt habe. Die Rechtslage habe sich jedoch seit dieser Zeit in ihren Grundzügen verändert. Der Slowakische Staat sei in erster Linie dank der Hilfe des Großdeutschen Reiches errichtet worden. Die deutsche Volksgruppe sei auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften am Aufbau des Slowakischen Staates beteiligt. Sie sei daher nicht als Minderheit, sondern als Volksgruppe im Rechtssinne, d. h. als ein dem im Staat führenden Volk gleichberechtigter Faktor anzusehen. Es könne ihr also nicht verwehrt werden, im Verkehr mit den Behörden die ihrer Sprache

⁸¹⁾ Ein solcher Erlaß ist unter Nr. 7951/19 prez. in der Tat ergangen.

gemäßige Bezeichnung der Landeshauptstadt anzuwenden bzw. angewandt zu sehen. Die magyarische Minderheit stehe jedoch nicht auf dem gleichen Rechtsboden wie die deutsche. Ihr Leben sei keineswegs in einer der deutschen Volksgruppe analogen Weise durch besondere Rechtsvorschriften geregelt. Die Stadtverwaltung sähe sich daher außerstande, ihr die gleichen Erleichterungen wie dieser einzuräumen. Dies könne vielmehr nur durch die Regierung im Wege der Gesetzgebung geschehen, der die Stadtverwaltung nicht vorgreifen dürfe⁸²⁾.

Daß diese Erklärung auf magyarischer Seite mit Mißbehagen aufgenommen wurde, ist begreiflich. Ebenso klar tritt indes für den unvoreingenommenen Betrachter zutage, daß es sich hier nicht um ein deutsch-magyarisches, sondern um ein slowakisch-magyarisches Problem handelt, dessen Lösung insbesondere außerhalb der Ingerenz der deutschen Volksgruppe und ihrer Führung liegt.

Schlußbemerkung.

Das Bild, das im Vorstehenden vom Verfassungsrecht und vom Verfassungsleben des jungen slowakischen Staates zu zeichnen versucht worden ist, muß notwendig skizzenhaft und unvollständig sein. Der moderne mitteleuropäische Staat hat seine Menschen in eine solche Fülle von politischen, sozialen und rechtlichen Bindungen gestellt, daß ihre auch nur annähernde Nachzeichnung den Rahmen von Zeitschriftenaufsätzen bei weitem sprengen würde. Die Betrachtung mußte sich daher damit begnügen, die Grundzüge der politischen Wirklichkeit in der Slowakei deutlich zu machen. Versucht man von hier aus, sich über die politischen Zukunftsprobleme der Slowakei Klarheit zu verschaffen, so fällt zunächst die durchaus nicht ungünstige wirtschaftliche Lage ins Auge. In der Tat sind die außerordentlichen Anfangsschwierigkeiten zum großen Teil überwunden worden — und dies mit beträchtlicher Geschwindigkeit.

Noch das durch Regierungsverordnung vom 26. Mai 1939⁸³⁾ in Kraft gesetzte Nachtragsbudget für 1939 wies bei der ordentlichen Staatsverwaltung einen Abgang von 305 782 258,— Kronen, bei den staatlichen Unternehmungen einen solchen von 204 115 300,— Kronen auf, während vom außerordentlichen Investitionsbudget 480 736 348,— Kronen, zusammen also insgesamt 990 633 906,— Kronen ungedeckt waren. Die Steuererträge betragen bei den direkten Steuern nur 86,4 %, bei den Umsatz- und Luxussteuern nur 79 %, bei den Gebühren nur 72 %, bei den indirekten Steuern nur 81,3 % und bei den Zöllen nur

⁸²⁾ Vgl. »Slovák« vom 28. Juni 1939 (Nr. 147).

⁸³⁾ Nr. 134/39 samt Ausfvdg. Nr. 161/39 Slov. Zák.

81,8 % des Voranschlages⁸⁴⁾. Diese Lage hat sich indes seit dem Frühjahr erheblich gebessert. So sind z. B. die Abgänge bei den beiden wichtigsten staatlichen Unternehmungen — Eisenbahn und Post — nur zum allergeringsten Teil tatsächlich eingetreten. Die Staatsbahnen waren sogar in der Lage, einen großen Teil der notwendigen Investitionen aus laufenden Einnahmen abzudecken. Die Tabakregie ist ziemlich hoch aktiv. Der Finanzminister konnte daher⁸⁵⁾ der Hoffnung Ausdruck geben, daß auch die Finanzierung der außerordentlichen Bedürfnisse der Armee sich in geordneten Bahnen bewegen werde. In diesem Zusammenhang ist auch die Ruhe und Ausgeglichenheit des Geldmarktes bemerkenswert, die aus dem überaus günstigen Vierteljahrsausweis der Slowakischen Nationalbank für Ende September 1939 hervorging. Nach diesem Bericht hat sogar — trotz des inzwischen ausgebrochenen Krieges — eine Verringerung des Banknotenumlaufes stattgefunden.

Darüber hinaus erwächst der Slowakei auf wirtschaftspolitischem Gebiet die Aufgabe, die Industrialisierung auf der Basis der eigenen Rohstoffe — Holz, Landwirtschaftsprodukte, Edelerze — mit Hilfe des hier anzusetzenden deutschen Kapitals nach Möglichkeit voranzutreiben. Die Rohstoff- und Nahrungsmittelausfuhr muß außerdem so gesteigert werden, daß der Einfuhrbedarf — Steinkohle, Textilrohstoffe, Chemikalien, Maschinen, Fahrzeuge, Apparate aller Art in Höhe von 220—225 Millionen Kronen im Jahr — in absehbarer Zeit aus der Ausfuhr gedeckt werden kann. Die Holzausfuhr, der vorzüglichste Exportposten, hat in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. August 1939 die Menge von 1219928 qm erreicht. Es wurde Bau- und Grubenholz, Nutz- und Brennholz sowie Zellulose hauptsächlich nach Böhmen-Mähren, Ungarn und dem Deutschen Reich ausgeführt. Fachleute rechnen mit einer Steigerungsfähigkeit dieses Exportes bis auf rund 2,6 Millionen qm im Jahr. Es kommt hinzu, daß sich über ein Drittel des Waldbestandes in der Hand des Staates befindet, der auch einen beträchtlichen Teil der Holzverarbeitenden Industrie — Zellulosefabriken, Fournier- und Sägewerke — kontrolliert, wodurch die einheitliche Ausrichtung der Holzwirtschaft erheblich erleichtert ist. Daneben wird der Export von Edelerzen, besonders ins Deutsche Reich, in der nächsten Zeit eine Steigerung erfahren, nachdem der seit Jahren stillgelegte Abbau einiger Messing-, Nickel- und Quecksilbervorkommen in der Mittelslowakei kürzlich durch deutsche Initiative wieder aufgenommen worden ist. Hierzu kommt noch die Ausfuhr von Zeitungspapier in die Ostmark und nach Ungarn sowie der Export gewisser chemischer Erzeugnisse.

⁸⁴⁾ Vgl. das Referat des Finanzministers Dr. Pružinský im Spar- und Kontrollausschuß des Landtags vom 20. Mai 1939.

⁸⁵⁾ In einem am 6. November 1939 vor dem Spar- und Kontrollausschuß des Landtags gehaltenen Referat.

Auf landwirtschaftlichem Gebiet ist die Slowakei nur auf die Einfuhr von Tabak, Obst und Mais (hauptsächlich aus Ungarn) angewiesen. Roggen und Weizen werden im Rahmen des Eigenbedarfes erzeugt. Gerste und Hafer sind dagegen beträchtliche Ausfuhrartikel, ebenso Schlachtvieh und Milchprodukte. Die jährliche Eierproduktion beträgt etwa 235 Millionen Stück, wovon ein großer Teil exportiert wird. Die Ausfuhr an lebendem Geflügel erreicht bei Gänsen rund 1,2 Millionen, bei Enten rund 0,6 Millionen Stück. Rund ein Drittel der 0,5 Millionen kg betragenden Federproduktion ist gleichfalls exportfähig⁸⁶⁾.

Eine ganz andere Frage indes ist die soziale und rechtliche Sicherung des völkischen Aufbauprozesses. Hier werden noch manche Kämpfe durchzufechten sein. Die Sabotagefreudigkeit der hohen, nach wie vor weithin »tschechoslowakisch« orientierten Bürokratie bereitet fortgesetzte Schwierigkeiten. Ein gewichtiger, wenn auch bis zu einem gewissen Grad unfreiwilliger Helfer ist diesen Kreisen in den parlamentarischen Bestrebungen gewisser, nach politischem Einfluß ringender Landtagsabgeordneter erstanden. Gegen den Gedanken einer einheitlichen, in sich geschlossenen Staatsführung wird von dieser Seite nicht immer ohne Erfolg das reaktionäre Schlagwort vom »Rechtsstaat« ins Treffen geführt. Dahinter verbergen sich nicht bloß liberale und philo-semitische Voreingenommenheiten; es ist z. B. zu beachten, daß die Verfassungsurkunde nicht bloß einen ausführlichen »Grundrechtsteil«⁸⁷⁾ enthält, sondern innerhalb dieser Vorschriften auch jede Erwähnung des Judenproblems peinlichst unterläßt, sodaß den Juden auf diese Weise die von ihnen denn auch mit zähem Eifer ausgenützte Möglichkeit geboten wird, sich hinter den also aufgerichteten »Rechts-schranken für die Staatsmacht« in Sicherheit zu bringen. In diesem Zusammenhang muß auch erwähnt werden, daß die Entfernung der Juden aus der slowakischen Wirtschaft bis jetzt keinerlei nennenswerte praktische Fortschritte gemacht hat. In Kreisen, die der Regierung nahe stehen, wird auf die mangelhaften Ergebnisse des »Kommissärsystems«⁸⁸⁾ hingewiesen und erklärt, es fehle eben an wirtschaftlich geschulten und kaufmännisch erfahrenen slowakischen oder volksdeutschen Kräften, denen die Übernahme und Weiterführung der bislang in jüdischen Händen befindlichen Unternehmen anvertraut werden könne. Von anderer Seite wird wiederum behauptet, daß sich zwischen der Judenschaft und gewissen einflußreichen Kreisen eine faktische Einheitsfront zur Verhinderung der Arisierung des slowakischen Wirtschaftslebens

⁸⁶⁾ Diese Angaben nach einer Rundfunkrede des Wirtschaftsministers Dr. G. Medrický vom 2. Juni 1939, sowie einem Referat des Gouverneurs der Slowak. Nationalbank, Prof. Dr. I. Karváš, welches am 8. März 1940 in einem geschlossenen Kreis gehalten wurde.

⁸⁷⁾ Vgl. §§ 75—87.

⁸⁸⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 866.

gebildet habe. Es ist für den uneingeweihten Betrachter natürlich unmöglich, über die Hintergründe des an sich zweifellos bestehenden, von slowakisch-nationaler Seite selbst als durchaus unerfreulich anerkannten Zustandes ein Urteil abzugeben.

Ein zweiter Unsicherheitsfaktor ist die unklare Abgrenzung der gegenseitigen Gesetzgebungsbefugnisse des Landtags und der Regierung. Man verfolgt von parlamentarischer Seite mit großer Zähigkeit das Ziel, das freie Verordnungsrecht der Regierung nach § 44 der Verfassungs-urkunde⁸⁹⁾ praktisch unwirksam zu machen und es auf »Ausnahmefälle« zu beschränken. Die Regierung hat sich diesen Tendenzen gegenüber nicht nennenswert zur Wehr gesetzt. Es ist die Gefahr entstanden, daß darüber nicht nur das im alten Ungarn wohlbekannte Verordnungsrecht der Regierung *praeter legem*⁹⁰⁾ verloren geht und in der Praxis auf die schmale Befugnis zum Erlaß von Verordnungen *secundum legem*⁹¹⁾ zusammenschrumpft. Die Verwirklichung dieses, mit modernen Verfassungsgrundsätzen unvereinbaren Zustands ist seit Anfang 1940 dadurch angebahnt, daß es den zähen Bemühungen des Parlamentspräsidenten Dr. Martin Sokol gelungen ist, die Vorbereitung der Gesetze fast völlig in den einzelnen Ausschüssen des Parlaments zu konzentrieren und die Ministerialbürokratie mehr oder minder von der Teilnahme an dieser Arbeit auszuschalten. So sehr dies in gewisser Hinsicht zu begrüßen ist, erschwert diese Sachlage u. a. die rechtzeitige Einschaltung des deutschen Staatssekretariats in die gesetzgeberische Arbeit, ganz abgesehen von der Gefahr, daß es der Regierung unter Umständen vielleicht einmal unmöglich werden könnte, das Staatsinteresse im Wege gesetzlicher Maßnahmen gegen eine frondierende Parlamentsmehrheit durchzusetzen. Dies um so mehr, als § 97 Abs. 2 der Verfassungsurkunde ausdrücklich die Möglichkeit einer justizförmigen Nachprüfung solcher Regierungsverordnungen auf ihre »Verfassungsmäßigkeit« hin vorsieht! Die resignierte Feststellung des früheren Innenministers und jetzigen Ministerpräsidenten Prof. Dr. Tuka, daß die Verfassung der Slowakei »weder demokratisch noch autoritär«⁹²⁾ sei, gewinnt von hier aus erst ihr wahres Gesicht und ihre ernste Bedeutung.

Es wäre natürlich übertrieben und ungerechtfertigt, wollte man in diesem Zusammenhang von unmittelbar drohenden Gefahren für die Konsolidierung des jungen Staates sprechen — um so mehr, als das durch

⁸⁹⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 877.

⁹⁰⁾ Vgl. über das Verordnungsrecht *praeter legem* im altungarischen Verfassungsrecht Márkus, a. a. O. S. 103 ff., ferner Ernö Nagy, »A Magyarországi közigazgatás« (Das öffentliche Recht Ungarns — Budapest 1912—14) Bd. I, S. 360 ff.

⁹¹⁾ Ausfvdg. im technischen Sinn (§ 43 der VU.).

⁹²⁾ In der im slowakischen Parlament am 26. Juli 1939, anlässlich der Vorlage des Verfassungsentwurfs gehaltenen Rede, Tesnopisecká zpráva o 6. zasadnutí Slovenského snemu (Stenogr. Protokoll über die 6. Sitzung des slowakischen Parlaments), S. 19.

die Präsidentenwahl erneut befestigte Duumvirat Tiso—Tuka die Hoffnung dafür bietet, daß ein solcher Rückfall in unmodern gewordene Regierungsgepflogenheiten in Bälde nicht wohl eintreten kann. Ganz besonders entschieden hat sich in dieser Hinsicht Staatspräsident Tiso geäußert, als er am 9. Mai 1940 in einer Sitzung des Erweiterten Vorstands der Hlinka-Partei⁹³⁾ sagte, daß man nicht gesonnen sei, sich in die Fesseln einer rein formalen, unmodern gewordenen Rechtsordnung schlagen zu lassen. Die Probleme, Notwendigkeiten und Forderungen des Volksganzen müßten immer und unter allen Umständen den Vorrang vor der toten Norm des geschriebenen Rechts haben — niemals umgekehrt. Immerhin — trotz dieser sehr begrüßenswerten und notwendigen Worte ist die Möglichkeit eines zukünftigen Konflikts, bei welchem die Vertreter des »Rechtsstaats«-Gedankens, Bürokratie und Parlamentarier, den dynamischen, durch die jüngere Parteigeneration repräsentierten Kräften gegenüberstehen würden, nicht ganz von der Hand zu weisen. Um so größer ist die Verantwortlichkeit des staatlichen Propagandaapparates, der Funktionäre der Hlinka-Partei, der Hlinka-Garde und der nationalen Jugendorganisation für eine konsequente Durchbildung der breiten Volksmassen im Sinn der neuen, christlich-nationalen Autoritätsidee ohne die hier und da immer noch zu bemerkenden individualistischen Beimischungen. Der Gedanke der Freiheit des eigensüchtigen Einzelnen von der Volksgemeinschaft und vom Staat, die Forderung der gerichtlichen Überprüfbarkeit aller hoheitlichen Verwaltungsakte, die Aufspaltung der politischen Führungsschicht des Volkes in eine regellose Vielzahl letztlich unverantwortlicher Parteiliquen und die mit diesem verhängnisvollen Pluralismus aufs engste zusammenhängende Idee der Parlamentsallmacht — kurz: das ganze rechtspolitische Gedankengebäude des Westens muß von der Idee einer neuen Volks- und Staatsordnung abgelöst werden. Daß diese Ordnung in den besten Traditionen des Slowakentums wurzelt, dem Gedanken der deutsch-slowakischen Freundschaft und damit den allgemeinen verfassungsgeschichtlichen Zusammenhängen des mitteleuropäischen Raumes allein entspricht, wird ihr alsdann jene Beständigkeit, Elastizität und innere Festigkeit geben, die man dem jungen Staat nur von Herzen wünschen kann.

⁹³⁾ Vgl. »Slovák« vom 10. Mai — Nr. 118.

(Abgeschlossen Anfang Mai 1940.)